

# LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde



Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

Mit Postzustellungsurkunde  
BOREAS Energie GmbH  
Herr Jörg Kuntzsch  
Hauptstraße 60  
99955 Herbsleben

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Frau Schmidt  
Zimmer: 204  
Dienstgebäude: Andreasstr. 11, Bad Salzungen  
Telefon: 03695 616732  
Telefax: 03695 616799  
E-Mail: [umwelt@wartburgkreis.de](mailto:umwelt@wartburgkreis.de)  
*Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.*

Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:  
Unser Zeichen: UIB/G 2.02/23.200-NK25

Datum: 24.09.2024

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Antrag der Firma Boreas Energie GmbH vom 12.05.2023, zuletzt ergänzt am 14.07.2023, auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern in 99817 Eisenach, Gemarkung Neukirchen, Flur 5, Flurstück 489, 490**

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

### **Genehmigungsbescheid Nr. 23.200 NK25**

#### **I.**

1. Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern i.S.d. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV**

**am Standort Eisenach, Gemarkung Neukirchen, Flur 5, Flurstücke 489, 490**

2. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
3. Die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 9 ThürStrG für die Erschließung der Anlage über die L 1016 wird erteilt.
4. Die Antragsunterlagen werden zum Bestandteil der Genehmigung erklärt und sind als Anlage Nr. 1 aufgeführt.

---

ERREICHBARKEIT  
Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen  
Tel.: 03695 6150  
Fax: 03695 615455  
[www.wartburgkreis.de](http://www.wartburgkreis.de)

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN  
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr  
Do 13:00 – 18:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung.

BANKVERBINDUNG  
Wartburg-Sparkasse  
IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10  
BIC: HELADEF1WAK  
Gläubiger-ID: DE22WAK00000020913

5. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
6. Für den Bescheid sowie das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Kosten in Höhe von 25.000,00 € erhoben.

Die Gebühr in Höhe von **25.000,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks an das nachstehend aufgeführte Konto der Wartburgsparkasse zu überweisen:

Empfänger: Landratsamt Wartburgkreis  
 IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10  
 BIC: HELADEF1WAK  
 Verwendungszweck: 12300.10000 – 23.200 NK25

Für die Veröffentlichung der Entscheidung gemäß UVPG im „Kreisjournal“ – dem Amtsblatt des Wartburgkreises werden Auslagen in Höhe von **232,50 €** erhoben. Die Auslagen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Verwendungszwecks an das nachstehend aufgeführte Konto der Wartburgsparkasse zu überweisen:

Empfänger: Landratsamt Wartburgkreis  
 IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10  
 BIC: HELADEF1WAK  
 Verwendungszweck: 02400.16800

## II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der folgenden Windenergieanlage (Inhaltsbestimmung):

Typ	Vestas V162	
Nennleistung	6,2 MW	
Nabenhöhe	169 m	
Rotordurchmesser	162 m	
Höhenangabe GOK über NHN	354,0 m	
Örtliche Lage	Gemarkung	Neukirchen
	Flur	5
	Flurstück	489, 490
UTM Koordinaten der Zone 32 bez. auf ETRS 89	Rechtswert	32592464,2
	Hochwert	5656156,5
Koordinaten WGS 84	Länge	10°19'08,98"
	Breite	51°02'58,19"

- 1.2 Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage wird unter der **aufschiebenden Bedingung** der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung erteilt. Die Sicherheit ist durch eine unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu erbringen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf 235.239,20 € festgelegt.

- 1.4. Zu Beginn des 8., 13. und 18. Jahres nach Inbetriebnahme und im Weiteren alle 3 Jahre wiederkehrend sind die Kosten des Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich des Fundaments durch eine aktuelle nachvollziehbare Kostenkalkulation eines einvernehmlich zu benennenden Sachverständigen, welches auf Kosten des Betreibers erstellt wird, vorzulegen. Sollte die Kalkulation höhere Kosten für den Rückbau ergeben, ist die Sicherheit entsprechend anzupassen. (Auflage)
- 1.5. Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass die anstandslose Freigabe des Standsicherheitsnachweises anhand der Typenprüfung i. V. m. dem Baugrundgutachten sowie den Baugrund- Abnahmebericht durch einen anerkannten Prüferingenieur für Standsicherheit erfolgt ist. Die Freigabe ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn nachzuweisen. (aufschiebende Bedingung)
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. (**Befristung**)
- 1.7 Eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie alle zugehörigen Anlagen und zugrundeliegenden Antragsunterlagen desselben sind am Verwaltungssitz der jeweiligen Betreiberfirma aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen. (Auflage)
- 1.8 Der Baubeginn ist
- dem Landratsamt Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde **zwei** Wochen vorher
  - dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Archäologische Denkmalpflege **zwei** Wochen vorher
  - der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamt Wartburgkreis mindestens **zwei** Wochen (umwelt@wartburgkreis.de)
  - Prüferingenieur für Standsicherheit **eine** Woche vorher
  - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter dem Zeichen VII-259-22-BIA **zwei** Wochen vorher
  - Deutsche Flugsicherung, Am DSF-Campus, 63225 Langen **sechs** Wochen vorher
  - Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 – Planfeststellungsverfahren **sechs** Wochen vorher

anzuzeigen.

- 1.9 Die voraussichtliche Fertigstellung ist

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamt Wartburgkreis
- der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamt Wartburgkreis
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter dem Zeichen VII-259-22-BIA
- dem Prüferingenieur für Standsicherheit

spätestens **zwei Arbeitstage** vorher anzuzeigen.

- 1.10 Die Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung)
- Erklärung des Herstellers der Anlage, bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorliegen.

1.11 Folgenden weiteren Behörden ist die Inbetriebnahme der Anlage jeweils **zwei** Wochen vorher anzuzeigen:

- Der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamt Wartburgkreis

1.12 Den zuständigen Behörden ist eine Vor-Ort-Besichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller und den zuständigen Fachbehörden getroffen.

1.13 Treten während der Baumaßnahmen Havarien oder sonstige Störungen (unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser, auslaufende Betriebsmittel o.ä.) auf, welche eine Gefährdung der Umwelt oder der Allgemeinheit befürchten lassen, ist unverzüglich die Untere Immissionsschutzbehörde zu benachrichtigen.

## 2. Immissionsschutzrechtliche Erfordernisse

### Schallimmissionen

2.1. Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.2. Die beantragte Windenergieanlage vom Typ Vestas V162-6.2 MW darf im leistungsoptimierten Betriebsmodus PO6200, entsprechend den Herstellerangaben [Bericht 0079-9518.V09 vom 03.12.2021], betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>w</sub> [dB(A)]	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0
Unsicherheiten	s <sub>R</sub> = 0,5 dB		s <sub>P</sub> = 1,2 dB		s <sub>Prog</sub> = 1,0 dB			
L <sub>e,max. Okt</sub> [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7
L <sub>o,Okt</sub> [dB(A)]	88,2	95,7	100,3	102,0	100,9	96,8	89,9	80,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L<sub>o,Okt</sub> stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung

von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 2.3. Die Windenergieanlagen dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 2.4. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung 2.2 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Immissionsschutzbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Immissionsschutzbehörde ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
- 2.5. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die v. g. Werte  $L_{e,max,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne Windenergieanlage erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 12.07.2023, abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen Windenergieanlage die für sie in Anhang 8.2 der Schallprognose des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 12.07.2023 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 2.6. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

### Schattenwurf

- 2.7. Die Schattenwurfprognose (Bericht-Nr. S-IBK-0130423-Rev.1 vom 12.07.2023, des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH) weist für den relevanten Immissionsaufpunkt

IO Q – 99826 Mihla, Auf der Struth 1

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkt müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 2.8. An dem Immissionsaufpunkt

IO Q – 99826 Mihla, Auf der Struth 1

darf kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden.

- 2.9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 2.10. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Lichtsensors ist die Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Pkt. 2.7 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 2.11. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### Flugsicherheit

- 2.12. Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 1 und 2 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.
- 2.13. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage gemäß Ziffer 3.12 der AVV zu synchronisieren.
- 2.14. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

#### Diskoeffekt

- 2.15. Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

### **3. Chemikalienrechtliche Bestimmungen**

- 3.1. Die absichtliche Freisetzung von Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) in die Atmosphäre ist untersagt (Art. 3 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 517/2014) (Auflage).
- 3.2. Der Betreiber der Anlage muss Vorkehrungen treffen, um die unbeabsichtigte Freisetzung von Schwefelhexafluorid (Leckagen) zu verhindern. Es sind alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Leckagen auf ein Mindestmaß zu begrenzen. (Auflage)
- 3.3. Wird eine Leckage entdeckt, ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass die Anlage unverzüglich repariert wird.

- 3.4 Natürliche Personen, die die in Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a bis c genannten Tätigkeiten ausführen, müssen gemäß Art. 10 Abs. 4 und 7 zertifiziert sein und Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens von Schwefelhexafluorid treffen.

Unternehmen, die die Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung der Anlage vornehmen, müssen gemäß Art. 10 Abs. 6 und 7 zertifiziert sein und Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung des Austretens von Schwefelhexafluorid treffen.  
(Auflage)

### 3.5 Rückgewinnung

Der Betreiber der ortsfesten elektrischen Schaltanlage, die ein fluoriertes Treibhausgas (hier: Schwefelhexafluorid) enthält, muss die Rückgewinnung des Gases durch natürliche Personen, die gemäß Art. 10 zertifiziert sind, sicherstellen, damit das Gas recycelt, aufgearbeitet oder zerstört wird. (Auflage)

### 3.6 Zertifizierung

Der Betreiber hat die Pflicht zur Prüfung, ob ein mit der Installation, Instandhaltung, Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme beauftragtes Unternehmen die erforderlichen Zertifizierungen besitzt. (Hinweis)

## 4. Luftverkehrsrechtliche Erfordernisse

- 4.1. Die maximale Höhe gemäß des „Formblatts über Einzelheiten zwecks Stellungnahme zur Genehmigung/Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen gem. LuftVG“ darf nicht überschritten werden.

- 4.2 Die Windenergieanlage muss als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Diesbezüglich hat der Bauherr den Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher der Deutschen Flugsicherung (Am DSF-Campus, 63225 Langen) mitzuteilen. Die endgültigen Vermessungsdaten sind spätestens 4 Wochen nach Errichtung an die Deutsche Flugsicherung zu übermitteln. Dazu ist das Formblatt zu verwenden

([https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft\\_und\\_Gesundheit/Planfeststellungsverfahren/Veroeffentlichung\\_Luftfahrthindernis\\_823.pdf](https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Planfeststellungsverfahren/Veroeffentlichung_Luftfahrthindernis_823.pdf)).

Eine Kopie ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 – Luftverkehr zu übergeben.  
(A)

- 4.3 Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standorts
- c) Art des Hindernisses
- d) Geographische Standortkoordinaten (in Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e) Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. GOK)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
- g) Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung)
- h) Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
- i) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befehlsübertragung meldet
- j) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die für die Instandhaltung zuständig ist

- 4.4 Die Anlage wurde unter der Luftfahrthindernisnummer Th 10067-a a 18 (AZ: 540.40-3751-04888/23) beim Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 540 registriert. Die Luftfahrthindernisnummer Th 10067-a sowie die Veröffentlichungsnummer (kann erst nach der Veröffentlichung nach 4.2 bekanntgegeben werden) sind am Anlagenstandort zu vermerken. (A)

- 4.5 Die Anlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I-1-2051-20 vom 24.09.2020) zu versehen. (A)
- 4.6 Die Nachtkennzeichnung ist unter Beachtung der Anforderungen des Anhang 6 der AVV bedarfsgerecht auszuführen. (A)
- 4.7 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Ein Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben.
- 4.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Die Zeitdauer zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatznotstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten (A).
- 4.9 Für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ist ein Ersatzstromversorgungskonzept bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. (A)  
Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, der benötigt wird, um eine Stromversorgung wiederherzustellen.
- 4.10 Das Ersatzstromversorgungskonzept gem. Nr. 4.9 ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns vorzulegen.
- 4.11 Die Kennzeichnungen entsprechen Nr. 4.5 sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. (A)
- 4.12 Störungen, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/780 72656 telefonisch zu melden. Dabei ist die Veröffentlichungsnummer anzugeben.
- 4.13 Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale sowie die Überwachungsbehörde zu informieren. (A)
- 4.14 Die Blinkfolge der Feuer der Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge (1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel) ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von +/- 50 m/s zu starten. (I)
- 4.15 Für zum Einsatz kommende Bau- und Montagekräne ist eine gesonderte luftverkehrsrechtliche Genehmigung zu beantragen (H).
- Die Antragsunterlagen sind unter Angabe der Th-Nr. (s.o.), der Bezeichnung der Windenergieanlage, der Höhe des Krans sowie des Geländes am Kranstandort, der Koordinaten des Kranstandortes in Grad, Min. und. Sek. im System WGS 84, der Standzeit und Lageplan mindestens 3 Wochen vor Aufstellung im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, Jorgé-Semprun-Platz 4, 99423 Weimar einzureichen.
- 4.16 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung verliert bei jeglicher Standort- oder Höhenänderung ihre Gültigkeit.

## **5 Baurechtliche Bestimmungen**

- 5.1 Die dauerhafte Zuwegung zum Anlagengrundstück bzw. die Erschließung des Anlagengrundstücks erfolgt über die L1016 sowie das Flurstück 480.



- 5.2 Die Zuwegung vom öffentlichen Verkehrsbereich bis zum Standort der geplanten Anlage ist entsprechend des Zuwegungsplanes durch Grunddienstbarkeiten privatrechtlich zu sichern. Alternativ kann die Zuwegung auch durch Baulasteintragung öffentlich-rechtlich gesichert werden. Die entsprechenden Grundbuchauszüge mit der eingetragenen Grunddienstbarkeit bzw. die Baulastenblätter sind der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. **(aufschiebende Bedingung)**
- 5.3 Zur Sicherung der gemäß § 6 ThürBO notwendigen Abstandsflächen auf den benachbarten Grundstücken ist jeweils eine Baulast beim Fachdienst Bauordnung der Stadt Eisenach eintragen zu lassen. (A)
- 5.4 Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn die Baulasten nach Nr. 5.3 rechtswirksam in das Baulastenverzeichnis der Stadt Eisenach eingetragen worden sind. Für die Prüfung der Abstandsflächen sind zu den vorgelegten Berechnungen die entsprechenden grafischen Nachweise vorzulegen. **(aufschiebende Bedingung)**
- 5.5 Sollte eine Baulasteintragung nicht möglich sein, ist dies ausführlich zu begründen und nachzuweisen. Die Begründung ist der Abteilung Bauordnung vorzulegen. Für diesen Fall ist als Alternative für die rechtzeitig ein Antrag auf Abweichung gemäß § 66 ThürBO einzureichen. (H)
- 5.6 Die Prüfberichte zum Standsicherheitsnachweis des Prüfsachverständigen werden zum Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Forderungen sind Auflagen und vollumfänglich zu erfüllen. (A)
- 5.7 Der Beginn der Bauausführung ist dem Prüfsachverständigen mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen, damit dieser die Bauüberwachung ordnungsgemäß wahrnehmen kann. (H)
- 5.8 Für den Turm, die Maschine sowie die Steuerung der Anlage und die Rotorblätter sind im Zuge der Inbetriebnahme Abnahmegutachten durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. Unter der Maßgabe, dass die Erklärungen der Errichter (Fachfirmen) über die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage nach der genehmigten Bauvorlage und nach den allgemein anerkannten technischen Regeln vorliegen, sind die Abnahmegutachten spätestens 8 Wochen nach der Aufnahme des Probetriebs der Genehmigungsbehörde vorzulegen. (A)
- 5.9 Neben der vorgeschriebenen Wartung der Windenergieanlage ist diese einer regelmäßig wiederkehrenden technischen Überprüfung gemäß Punkt 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen vom Oktober 2012 – korrigierte Fassung vom März 2015 – durch einen anerkannten Sachverständigen zu unterziehen. (A)
- 5.10 Vor Ablauf der zu Grunde gelegten Entwurfslebensdauer der Anlage gemäß DIBt-Richtlinie von 20 Jahren nach Inbetriebnahme, ist für einen geplanten Weiterbetrieb ein Nachweis vorzulegen. Grundlage für diesen Nachweis bildet die „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt). Der Nachweis zur Standsicherheit der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. (A)
- 5.11 Der Standort der Anlage ist unter Angabe der Koordinaten nach dem System GK4 sowie UTM/ETRS spätestens mit der Baubeginnsanzeige entsprechend der genehmigten Unterlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. Das Messprotokoll mit den Koordinaten ist über die Genehmigungsbehörde an die Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vor Baubeginn vorzulegen. (A)
- 5.12 Vor der Aufnahme des Probetriebs ist der zuständigen Genehmigungsbehörde die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die einwandfreie Rohbauabnahme vorzulegen. (A)

- 5.13 Vor Aufnahme des dauerhaften Betriebs ist der zuständigen Überwachungsbehörde die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO anhand des angehängten Formblattes vorzulegen. Ohne vorgenannte Bescheinigungen darf die Anlage nicht in Betrieb gehen. (B)

#### Eiswurf

- 5.14 Die Anlage ist mit einer Eisansatzerkennungssystem zu versehen, sodass Eisabwurf verhindert wird. Diese muss vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage betriebsbereit installiert sein. Dies ist der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. (A)
- 5.15 Wird Eisansatz auf den Rotorblättern festgestellt, ist die Windenergieanlage automatisch abzuschalten. (A)

#### Turbulenzen

- 5.16 Die Windenergieanlage ist turbulenzbedingt zum Eigenschutz bzw. zum Schutz benachbarter Windenergieanlagen in den folgenden Sektoren abzuschalten (A):

WEA	Bezeichnung der zu schützenden WEA	Start Abschaltung [°]	Ende Abschaltung [°]	Betriebsmodus	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
<b>NK25</b>	ML-B-5/ Mihla 05/ W19	148	200	Abschaltung	$v^{in} - 14.5$
<b>NK25</b>	NK-B-38/ NK-B-38-F/ W25	228	280	Abschaltung	$v^{in} - 20.5$
<b>NK25</b>	NK-B-38/ NK-B-38-F/ W25	228	280	Mode SO5	20.5 – 24.5

## **6 Straßen-, tiefbau- und verkehrsrechtliche Erfordernisse**

- 6.1 Die verkehrsgerechte Erschließung i.S.d. § 16 ThürBO ist zu gewährleisten. (A)
- 6.2 Notwendige Verkehrsraumeinschränkungen sind rechtzeitig vorher bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. (Hinweis)
- 6.3 Sofern ein Ausbau der bestehenden Zuwegung, insbesondere des Einmündungsbereiches zur L 1016 erforderlich wird, ist das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Südwest, Am Köhlersgehäu 6, 98544 Zella-Mehlis mindestens 2 Monate vor Baubeginn gesondert anzuhören. (A)
- 6.4 Notwendige Anschlussleitungen sind möglichst außerhalb des Straßenkörpers der L 1016 vorzusehen. Müssen derartige Verlegungsarbeiten dennoch im Straßengrundstück der L 1016 vorgenommen werden, sind vom jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen die Verlegearbeiten vorab schriftlich beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr anzuzeigen. (H)
- 6.5 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst nicht beeinträchtigt wird. (H)
- 6.6 Die Zustimmung zur Ausnahme vom Bauverbot erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Erteilung von Bedingungen und Auflagen. (AV)

- 6.7 Verunreinigungen der L 1016 infolge der Bauarbeiten sind zu vermeiden bzw. umgehend zu beseitigen. (A)
- 6.8 Die eventuell erforderliche Sondernutzung der L 1016 und ggf. weiterer Bundes- oder Landesstraßen zur Durchführung von Schwerlasttransporten für die Anlieferung der Anlagenteile ist gesondert beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr zu beantragen. Dem Antrag ist ein aussagefähiges Strecken(-umbau-)konzept beizufügen. (H)

## **7 Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben**

- 7.1 Bei der Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens ist durch den Bauherrn entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) vor Beginn des Bauvorhabens dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz- Regionalinspektion Südthüringen eine Baustellenvorankündigung zu übersenden, ein geeigneter Koordinator zu bestellen (§ 3 BaustellV) und einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten.
- 7.2 Werden Steigleitern verbaut, müssen diese sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen, an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben und nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruhebühnen ausgerüstet sind.

Diese sollten in Abständen von höchstens 10 m angebracht sein (§ 3a Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV i.V.m. Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR Nr. A1.8).

- 7.3 Beim Einbau des Serviceliftes/Aufzug ist zu beachten, dass die Inbetriebnahmeprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen durchzuführen sind (§§ 14, 15 und 16 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV).
- 7.4 Vor der Inbetriebnahme ist eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 BetrSichV und § 3 ArbStättV durchzuführen und zu dokumentieren. Darin sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu analysieren. Insbesondere sind dabei Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Zu den prüfpflichtigen Arbeitsmitteln zählen u.a. Druckgeräte, elektrische Anlagen, Liftanlage, Betriebsmittel sowie Feuerlöscher etc.

Die Arbeitsmittel sind durch zugelassene Überwachungsstellen bzw. durch befähigte Personen zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Aufzeichnungen gemäß § 14 BetrSichV zu führen, welche auf Verlangen dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz – RI Südthüringen vorzulegen sind.

- 7.5 Vor Beginn der Arbeiten sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen und bekanntzugeben.
- 7.6 Alle zum Einsatz kommenden Maschinen und Anlagen müssen über ein CE-Zeichen (9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV) verfügen und die zugehörige EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang II der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG hat vor der Inbetriebnahme vorzuliegen. Diese haben den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhang I der MRL 2006/42/EG zu entsprechen.

## **8 Landwirtschaftliche Erfordernisse**

- 8.1 Die bewirtschaftenden Unternehmen landwirtschaftlicher Ackerflächen sind im Vorfeld über das Vorhaben zu informieren. Die Nutzung von Flächen zur Baustelleneinrichtung ist abzustimmen. (Hinweis)

- 8.2 Bereits vorhandene Wege sind für die Bauausführung zu nutzen. (A)
- 8.3 Während der Bautätigkeit ist unnötiges Befahren sowie die Lagerung von Fremdstoffen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden.
- 8.4 Montage- und Lagerflächen sind nach Beendigung der Bautätigkeit wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bodenverdichtungen sind bis in eine Tiefe von 0,5 m zu beseitigen.
- 8.5 Sollten vorhandene Drainagen während der Bautätigkeit beschädigt werden, sind diese fachgerecht wiederherzustellen und an das bestehende Netz anzubinden.

## **9 Brand- und Katastrophenschutz**

- 9.1 Die Forderungen aus dem generischen Brandschutzkonzept vom 21.12.2022 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Energie und Systeme, Westendstraße 199 aus 80686 München bilden die Grundlage für die brandschutztechnischen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage. Weiterhin sind die Anforderungen der „Allgemeinen Beschreibung EnVentus Brandschutz“ umzusetzen.
- 9.2 Es ist zu gewährleisten, dass Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge die Anlage zügig erreichen können. Die Ausführung der Zuwegung bzw. Zufahrten hat gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) und dem Merkblatt „MB für die Errichtung von Flächen für die Feuerwehr in der Stadt Eisenach“ (MB-FIFw) zu erfolgen. (I)
- 9.3 Es ist ein Feuerwehrplan in Form eines Zuwegungsplanes für die bauliche Anlage in Anlehnung an DIN 14095 zu erstellen. Nach Prüfung und schriftlicher Freigabe eines Vorentwurfes durch den Fachdienst Feuerwehr der Stadtverwaltung Eisenach ist der Plan vor Nutzungsaufnahme der Anlage in zweifacher Ausfertigung (einfach gedruckt auf synthetischem Druckträger, schmutz- und wasserabweisend, Vorderseite matt sowie einfach gedruckt auf Papier) sowie als PDF-Datei auf CD zu übergeben. (A)
- 9.4 Bei brennenden Windenergieanlagen handelt es sich um Brände an elektrischen Anlagen unter Hochspannung. Die Löschmaßnahmen der Feuerwehr werden somit gemäß der einschlägigen taktischen Regeln bzgl. Bränden an Hochspannungsanlagen durchgeführt. Da es sich in der Praxis um Brände in unzugänglichen Höhen handelt, ist ein Löschen mit der bei den Feuerwehren vorgehaltenen Technik nicht möglich. Die Maßnahmen der Feuerwehr beschränken sich somit auf die Verhinderung der Brandausbreitung im Umgebungsbereich der Windenergieanlage. (H)
- 9.5 Das unter 9.2 benannte Merkblatt sowie das „Merkblatt für die Erstellung eines Feuerwehrplanes“ (MB-F-Plan) können unter <https://www.eisenach.de/rathaus/rathausverwaltung/fachbereiche/feuerwehr/vorbeugender-brandschutz/> zur Verfügung. (H)

## **10 Abfallrechtliche Erfordernisse**

- 10.1 Erdaushub ist vorrangig und soweit möglich am Anfallort wieder zu verwenden (z.B. Bodenüberdeckung der Fundamente i.V.m. Einbau an Standflächen rückzubauender Windkraftanlagen) und entsprechend der Schichtfolge einzubauen oder insofern nicht (vollständig) möglich, einer Verwertung zuzuführen. (H)
- 10.2 Die beim Bau, Betrieb und Rückbau der Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten und entsprechend § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Ist dies nachweislich nicht möglich, so sind die Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen, hierbei sind die Anforderungen der

- Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) einzuhalten. (H)
- 10.3 Nachweise über die Verwertung nach Nr. 10.1 bzw. die ordnungsgemäße Entsorgung nach 10.2 sind der zuständigen unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen. (A)
- 10.4 Die Entsorgung von Altölen hat entsprechend der Altölverordnung (AltölV) zu erfolgen. Auf den Vorrang der Aufbereitung nach § 2 AltölV und die Vermischungsverbote gemäß § 4 AltölV wird hingewiesen.
- 10.5 Der Rückbau der Windkraftanlage hat nach endgültiger Stilllegung, aber bis spätestens 12 Monate ab Betriebseinstellung bzw. nach Erlöschen der Genehmigung gem. § 18 Abs. 1 BImSchG zu erfolgen. Der Rückbau schließt alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (inkl. Des vollständigen Fundaments) und versiegelte Flächen ein.
- 10.6 Der Anlagenrückbau, insbesondere die Getrennthaltung und der Verbleib der dabei entstehenden Abfälle ist nachweislich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der entsprechenden Arbeiten und damit bis spätestens 15 Monate nach Betriebseinstellung unaufgefordert vorzulegen. (A)
- 10.7 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle, die während der Bauphase, im Zuge des Anlagenbetriebs während der Wartung sowie beim Anlagenrückbau und bei auflagenbedingt durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen anfallen, sind nach ihrer Zusammensetzung und ggf. vorhandener Gefährlichkeitsmerkmalen entsprechend der geltenden Vorschriften (KrWG, GewAbfV) getrennt zu sammeln, vorschriftsgemäß zu lagern und der Entsorgung bereitzustellen sowie vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden können sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu beseitigen. (H)

## **11 Bodenschutzrecht**

- 11.1 Um einen übermäßigen Verbrauch der Ressource Boden zu verhindern, sind die temporär beanspruchten Flächen (Baubereitstellung) auf das notwendige Maß zu reduzieren. Dies gilt sowohl für die Planungs-, Bau- wie auch die Betriebsphase des geplanten Vorhabens. Aus den oben genannten Gründen ist das Schutzgut Boden frühzeitig fach- und sachgerecht zu betrachten. Abweichungen der Zuwegung oder Baubereitstellungsflächen gegenüber den Antragsunterlagen sind ebenso wie ein Bestandsplan nach Ausbau zu dokumentieren und schriftlich (inklusive Lagepläne) bei der unteren Bodenschutzbehörde einzureichen. (A)
- 11.2 Das Vorhaben ist sofort, spätestens jedoch einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides von einer, durch die Antragstellerin zu beauftragenden bodenkundlichen Baubegleitung (BBB, DIN 19639) betreuen zu lassen. Hierfür soll eine zertifizierte Person oder Personen mit fundierten Fachkenntnissen in Bodenkunde und Bodenschutz beauftragt werden. Diese Person ist in die weiteren Planungen, Ausführungen, Bauüberwachung und Nachsorge, i.S.d. nachfolgenden Regelungen zu integrieren. (A)
- 11.3 Die bodenkundliche Baubegleitung ist spätestens einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides schriftlich (per E-Mail an [umwelt@wartburgkreis.de](mailto:umwelt@wartburgkreis.de)) gegenüber der zuständigen Bodenschutzbehörde bekannt zu geben. (A)
- 11.4 Die bodenkundliche Baubegleitung hat spätestens einen Monat vor Baubeginn ein Konzept zum Schutze des Bodens („Bodenschutzkonzept“), unter Anwendung der DIN 19639 und DIN 19731 zu erarbeiten und zur Abstimmung und zur Bestätigung bei der zuständigen Bodenschutzbehörde (per E-Mail an [umwelt@wartburgkreis.de](mailto:umwelt@wartburgkreis.de)) einzureichen.

- 11.5 Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes nach Nr. 11.4 richten sich nach dem Inhalt der DIN 19639 und im Allgemeinen nach der guten ingenieurtechnischen Praxis (Stand der Technik und Wissenschaft). Im Bodenschutzkonzept soll neben der Erfassung, Bewertung und Darstellung der Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der Böden, den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen insbesondere auch Angaben zur Verwertung anfallenden Bodenaushubs, welcher nicht vor Ort wiederverwendet werden kann (Bodenverwertungskonzept) gemacht werden. (A)
- 11.6 Ein Verlust des Bodens durch eine Beseitigung ist zu vermeiden. Es soll eine dem Standort angepasste Nachsorge („Rekultivierung“, ggf. Monitoring) durch die bodenkundliche Baubegleitung beschrieben werden. (A)
- 11.7 Die bodenkundliche Baubegleitung ist bei der Erstellung sämtlicher weiterer notwendiger Planungs- und Ausführungsunterlagen, die einen Bezug zum Boden haben (Bauzeitplan, Baubereitstellungsplan, usw.) zu beteiligen und hat die Durchführung der Erd- und Tiefbauarbeiten aktiv zu überwachen und zu dokumentieren. Darüber hinaus ist durch die Beteiligung der bodenkundlichen Baubegleitung die bodenschutzrechtskonforme sowie fach- und sachgerechte Wiederherstellung der Bodenfunktionen (stabiles Bodengefüge, Beseitigung von Verdichtungen usw.) auf temporär genutzten Flächen sicherzustellen. (A)
- 11.8 Das bei der Baumaßnahme anfallende Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden schonend auszubauen und – soweit eine Wiederverwertung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist (Wiederherstellung durchwurzelbare Bodenschichten, Massenausgleich usw.) – auf dem Baugelände sach- und fachgerecht zwischenzulagern und lagerichtig wieder einzubauen. Eine Verwertung des Erdaushubs am Ort des Eingriffs entspricht dem Vermeidungsgebot nach DIN 19731. Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die §§ 6 und 7 BBodSchV und die Vorgaben aus dem zu erstellenden Bodenschutzkonzept zu berücksichtigen. (A)
- 11.9 Für die fachgerechte Zwischenlagerung von Oberböden („Mutterböden“ i.S.d. § 202 BauGB entsprechen Oberböden nach § 2 Nr. 2 BBodSchV) sind die Anforderungen der DIN 18915 und 19731 zu berücksichtigen und anzuwenden. Abzufahrende Überschussmengen an humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterbodenmaterial sind möglichst sinnvoll an anderer Stelle wiederzuverwenden. Über die externe Verwertung ist ein Bodenverwertungskonzept mit Massenbilanz, als Teil des Bodenschutzkonzeptes durch die bodenkundliche Baubegleitung zu erstellen. Für die Zwischenlagerung vor der Wiederverwendung an anderer Stelle gilt das Obengenannte. Der Abtrag hat möglichst nur bei trockenen Witterungsverhältnissen und bei ausreichend getrocknetem Oberboden durchgeführt werden. (A)
- 11.10 Temporär beanspruchte Flächen sind nach Beendigung der Bauphase unverzüglich, jedoch spätestens vier Monate nach Fertigstellung der Anlage fach- und sachgerecht zu rekultivieren. Die Bodenschichten sind, dem Bodenschutzkonzept entsprechend, wiedereinzubauen und abschließend zum Schutz gegen Bodenerosion schnellstmöglich zu begrünen bzw. der Nachnutzung (Landwirtschaft) zu überlassen. Weitergehende konkrete Maßnahmen und Dokumentationspflichten sollen im, durch die bodenkundliche Baubegleitung zu erstellendem Bodenschutzkonzept geregelt werden. (A)
- 11.11 Der Rückbau der Anlage hat nach endgültiger Stilllegung, spätestens bis 12 Monate nach Betriebseinstellung zu erfolgen. Der Rückbau schließt alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (insbesondere das Fundament sowie dazugehörige Wege sowie auch teilversiegelte Flächen) mit ein. Sämtliche beanspruchte Flächen sind nach dem Rückbau der Anlage in einem, den natürlichen Verhältnissen entsprechenden Zustand zurückzusetzen. Die mit der Errichtung verlorengegangenen Bodenfunktionen sind nach technischer Möglichkeit möglichst wiederherzustellen. Hierfür ist ortsübliches Bodenmaterial zu verwenden (selbe Bodenart, annähernd gleiche Qualität). Es darf durch die Wiederherstellung der natürlichen

Bodenfunktionen keine Verschlechterung des Bodens (Bodenzahl, Ackerzahl bzw. Grünlandgrundzahl ist als Kenngröße anzuwenden) einhergehen. (A)

- 11.12 Der geplante Rückbau der Anlage ist spätestens einen Monat vor Beginn der Rückbauarbeiten schriftlich bei der zuständigen Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Mit der Mitteilung ist durch den Vorhabensträger ein Bodenmanagementkonzept zur Abstimmung vorzulegen, welches den Bodenschutz beim Rückbau und die Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht als Ziel hat, insofern nicht ein anderer technischer Nutzen an die Stelle der Windenergieanlage tritt. Die LABO Publikation „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ in der aktuell gültigen Fassung ist anzuwenden. Es wird empfohlen die Publikation „Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach einer Entsiegelung“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Teil 1 und Teil 2 des Senats Berlin in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden. (A)
- 11.13 Die Ergebnisse der Baugrund- und Bodenuntersuchungen sind der zuständigen Bodenschutzbehörde schriftlich mitzuteilen, insbesondere auch die darauf basierende Ausführungsplanung und die tatsächlich ausgeführten Gründungsarten mit Bauzeichnungen zu den Fundamenten. Die Übersendung mittels E-Mail an [umwelt@wartburgkreis.de](mailto:umwelt@wartburgkreis.de) ist ausreichend. (A)
- 11.14 Stoffliche Verunreinigungen durch Öle, andere Chemikalien, Bauschutt, Betonschlämme usw. im Verlauf der Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Der Boden auf den Lager- und Arbeitsflächen ist ebenfalls vor möglichen Einträgen zu schützen. (H)
- 11.15 Die Bodenschutzklausel im BauGB (§ 1a BauGB) verweist auf die Pflicht zum sparsamen und schonenden Umgang mit der Ressource Grund und Boden. Folglich muss die gesamte Eingriffsfläche so gering wie möglich gehalten werden. (H)
- 11.16 Auf Grund der neuen Regelungen der BBodSchV ergeben sich Ordnungswidrigkeitstatbestände bereits aus den allgemeinen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 6 BBodSchV), welche zum Teil mit den oben festgelegten Auflagen im Einzelfall geregelt werden. (H)
- 11.17 Gemäß DIN 19639 sind im Rahmen eines schonenden Umgangs mit dem Boden durch den Maschineneinsatz bedingte Bodenverdichtungen während der Bautätigkeit auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Dabei sind die Verdichtungsempfindlichkeiten des Bodens in Abhängigkeit von Konsistenzbereichen und Bodenfeuchte zu berücksichtigen. Nur Böden mit einer geeigneten „Mindestfestigkeit“ können ausgebaut werden. Dies gilt auch für Anlagenteile, welche nicht Teil dieser Genehmigung sind, wie z.B. die Erdverkabelung. Angrenzende Flächen sind nicht zu befahren und als Tabuzonen im Baubereitstellungsplan und Baustelleneinrichtungsplan zu berücksichtigen. (H)

## **12 Natur- und artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

- 12.1 Das Abschieben des Oberbodens im Bereich des Baufeldes ist innerhalb des Brutzeitraums vom 01.03. bis zum 31.08. nicht zulässig. (A)
- 12.2 Abweichend von Punkt 12.1 ist die Baufeldberäumung auch im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine besetzten Nester von Bodenbrütern vorhanden sind. Der Nachweis ist an die Untere Naturschutzbehörde ([umwelt@wartburgkreis.de](mailto:umwelt@wartburgkreis.de)) zu übersenden. Die Bauarbeiten sind erst zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde dies bestätigt. (A)
- 12.3 Gehölzrodungen im Bereich der Baufelder sind während der Brutzeit vom 01.03. bis 30.09. nicht zulässig. (A)

- 12.4 Abweichend von Punkt 12.3 sind Gehölzrodungen auch im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. artenschutzrechtlich unkritisch, wenn zuvor gutachterlich nachgewiesen wird, dass im Baufeld keine besetzten Nester von Gehölzbrütern vorhanden sind. Der Nachweis ist an die Untere Naturschutzbehörde (umwelt@wartburgkreis.de) zu übersenden. Die Bauarbeiten sind erst zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde dies bestätigt. (A)
- 12.5 Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos von Greif- und Großvögeln mit der Windkraftanlage sind diese wie folgt abzuschalten:
- a) an Tagen mit landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (Mahd und Ernte) auf Feldblöcken größer 1 ha (sofern Feldblöcke kleiner 1 ha nicht als Einheit bewirtschaftet werden) im Umkreis von 300 m um die WEA;
  - b) Abschaltung an den beiden auf die landwirtschaftlichen Nutzungsereignisse folgenden Tagen;
  - c) Abschaltung nur bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen einschließlich der beiden folgenden Tage, die in die Brutzeit (Zeitraum 01. April bis 31. August) fallen;
  - d) zeitliche Begrenzung der Abschaltung auf das Zeitfenster von Sonnenaufgang bis nach Sonnenuntergang (Tagesstunden, in denen mit Nahrungsflügen des Rotmilans zu rechnen ist).
- 12.6 Ein Entfallen der Vermeidungsmaßnahme nach Nr. 12.5 ist möglich, wenn derzeit noch nicht abschließend erprobte Möglichkeiten zur Minderung des Kollisionsrisikos (bspw. Radarerkennungssysteme) verfügbar sind, welche nachgewiesenermaßen zur gleichen Minderung des Kollisionsrisikos wie die Abschaltung führen und diese ausführlich erprobt wurden. (A)
- 12.7 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 12.8 Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos für wandernde Fledermausarten mit der Anlage ist diese in der Zeit vom 15.03 bis 31.10 eines jeden Jahres in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis einer Stunde nach Sonnenaufgang, bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 6$  m/s (gemessen in Nabenhöhe) und Temperaturen  $\geq 10$  °C abzuschalten.
- 12.9 Zur Erleichterung der Abschaltzeiten gemäß Nr. 12.8 besteht die Möglichkeit der Erfassung von Fledermausaktivitäten im Rotorbereich der Windkraftanlage, über den Zeitraum vom 01.03 bis 30.11. in den ersten beiden Betriebsjahren (Gondelmonitoring nach DIETZ et. al. 2015).
- 12.10 Die Erkenntnisse des Gondelmonitorings nach einem Jahr Betrieb können für die Entwicklung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus genutzt werden. Nach dem zweiten Jahr Gondelmonitoring ist der standortspezifische Abschaltalgorithmus ggf. anzupassen. Falls notwendig ist ein drittes Jahr Gondelmonitoring durchzuführen. Sofern in einem Jahr Gondelmonitoring sehr unterschiedliche Witterungsbedingungen vorlagen, kann ein drittes Jahr Gondelmonitoring durchzuführen sein.
- 12.11 Für die dauerhafte Anpassung des Betriebes der Windkraftanlage i.S.d. Nr. 12.10 ist ein Antrag gemäß § 16 BImSchG erforderlich. (H)
- 12.12 Stellflächen, Schotterflächen und Zuwegungen sind zu schottern und zu verdichten. Auf Gehölzpflanzungen im Nahbereich der Windenergieanlage zzgl. Des Umfelds bis 100 m ist zu verzichten. (A)
- 12.13 Alle baubedingt dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sind vegetationslos zu halten. Die vegetationsreichen Säume und Böschungen sind durch Schotterungen zu verhindern.



- 12.14 Der durch die Windkraftanlage entstandene Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist durch eine geeignete Kompensationsmaßnahme über den Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgregion in Verantwortung des Poolverwalters (Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, An den Röthen 4, 98617 Meiningen – im Folgenden VLF) zu kompensieren. (A)
- 12.15 Zur Kompensierung nach Nr. 12.14 ist zweckgebunden eine Ersatzzahlung in Höhe von 61.367,49 € zu leisten. Die Zahlung ist zum Baubeginn an den VLF zu zahlen. (A)
- Die Geldmittel werden in den Kommunen Eisenach, Amt Creuzburg und Hörselberg-Hainich für Artenschutzmaßnahmen, Instandsetzungen und Pflege von Streuobstwiesen u.ä. Landschaftsbestandteilen sowie Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung eingesetzt. Die Ausführungsplanungen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (H)
- 12.16 Als Grundlage der Zahlung ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem VLF als Poolverwalter abzuschließen. Die Zahlung ist der Unteren Naturschutzbehörde per Einzahlungsbeleg nachzuweisen. (A)
- 12.17 Die Pflicht zur Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen geht mit Zahlung der in Nr. 11.11 festgelegten Summe an den VLF über. Der Unterhaltungszeitraum wird gem. § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG auf mindestens 20 Jahre festgesetzt, was der zu erwartenden Betriebszeit der Windkraftanlagen entspricht. (H)
- 12.18 Zur Eingabe der Kompensationsmaßnahmen in das Eingriffs-Kompensations-Informationssystem EKIS gem. § 17 Abs. 6 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 6 ThürNatG wird die konkrete Ausführungsplanung durch den VLF der UNB übermittelt, abgestimmt und entsprechend an die Obere Naturschutzbehörde im TLUBN gemeldet. (H)

### 13 Wasserrechtliche Erfordernisse

- 13.1 An der Anlage ist an gut sichtbarer Stelle eine Telefonnummer zur Alarmierung bei Betriebsstörungen anzubringen. (A)
- 13.2 Es wird auf die §§ 62 und 63 WHG i.V.m. den Regelungen der AwSV, sowie §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 und 5 Abs. 1 WHG hingewiesen. (H)
- 13.3 Kommt es im Rahmen der Baumaßnahme zu einer unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser oder zur Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen, ist umgehend die Untere Wasserbehörde (03695/616701) zu informieren. Es ist unverzüglich ein weiteres Austreten sowie die weitere Ausbreitung der Stoffe durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die freigesetzten Stoffe sind fachgerecht aufzunehmen und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. (H)
- 13.4 In der Windenergieanlage werden folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betrieben: (I)

Anlagen	Wassergefährdende Stoffe	WGK	Maßgebliche(s) Masse/Volumen	Gefährdungsstufe
Hauptgetriebe/Generator	Mobilgear SHC XMP 320	1	1,1 m <sup>3</sup>	A
Fett/Schmierstoff/Systeme	Shell Gadus S5 T460 1.5	1	0,009 t	A
Fett/Schmierstoff/Systeme	Klüberplex AG 11-462	1	0,039 t	A
Fett/Schmierstoff/Systeme	Klüberplex BEM 41-132	1	0,005 m <sup>3</sup>	A
Fett/Schmierstoff/Systeme	Klüberplex AG 11-462	1	0,005 t	A

Azimuthsystem/Drehgetriebe	Shell Omala S4 WE 320	1	0,105 m <sup>3</sup>	A
Hydrauliksystem	Mobil DTE 10 Excel 32	1	1,27 m <sup>3</sup>	A
Kühlsysteme	Delo XLC Antifreeze	1	0,60 m <sup>3</sup>	A
SUMME	Getriebe-, Hydraulik und Trafoöle, Schmierstoffe sowie Kühlfüssigkeiten	1 1	0,053 t 3,08 m <sup>3</sup>	A A

#### 14 Denkmalschutzfachliche Anforderungen

Der Termin für den Beginn der Erdarbeiten sind dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Humboldtstraße 11, 99423 Weimar mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen, damit die Arbeiten denkmalfachlich begleitet werden können. (A)

#### 15 Sonstiges

15.1 Die Versorgungsleitungen der EVB Netze GmbH (Bestandsplan siehe Anlage Nr. 3) dürfen nicht negativ beeinflusst werden. Überbauungen bzw. Überpflanzungen der Versorgungsanlagen sind nicht zulässig. Umverlegungen sind auszuschließen. (H)

15.2 Als seitliche Schutzstreifen zu den Versorgungsanlagen nach Nr. 15.1 ist beidseitig jeweils 1 m einzuhalten, jeweils in Bezug auf den Rohraußenmantel. (H)

15.3 Das „Merkheft für Baufachleute“ der evb (Anlage 4) ist zu beachten. (A)

### III. Gründe

#### 1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12.05.2023, eingegangen am 15.05.2023, beantragte die Firma Boreas Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, die Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m in 99817 Eisenach, Ortsteil Neukirchen.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162 (6,2 MW Nennleistung, 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser). Die Anlage soll außerhalb eines ausgewiesenen Windvorranggebietes in der Gemarkung Neukirchen, Flur 5, Flurstück 489, 490 errichtet werden.

Das Vorhaben wurde im Rahmen einer raumordnungsrechtlichen Vorprüfung vor Verfahrenseröffnung auf raumordnungsrechtliche Zulässigkeit i.S.d. § 245e BauGB geprüft. Da sich das Vorhaben außerhalb eines, innerhalb des Regionalplan Südwestthüringen (Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012), bestehenden Windvorranggebietes befindet, wurde die Zulässigkeit im Rahmen des § 245e Abs. 4 BauGB über die positive Vorwirkung von Planungen im Entwurfsstadium zu prüfen.

Die positive Vorwirkung eines Plans im Entwurfsstadium wird dann bejaht, wenn

1. An der Stelle des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist,
2. Für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 des BauGB oder § 9 Abs. 2 des ROG durchgeführt wurde und
3. Anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.

Mit Schreiben vom 12.06.2023 stellte das dafür zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340, das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB und somit die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens fest.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registernummer 23.200 – NK25 registriert. Innerhalb des Genehmigungsverfahrens erfolgte der letzte Nachtrag bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen am 14.07.2023.

Windkraftanlagen fallen unter den Anwendungsbereich des § 1 I Nr. 1 UVPG (vgl. Nr 1.6 der Anlage 1 zum UVPG). Die Erweiterung einer Windfarm stellt die Änderung eines bestehenden Vorhabens und somit ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 9 UVPG dar. Gemäß § 9 I UVPG besteht die UVP-Pflicht für ein Änderungsvorhaben, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde dann, das Vorhaben alleine den Größen- bzw. Leistungswert gemäß Anlage 1 erreicht oder überschreitet oder i.R. der Vorprüfung festgestellt wird, dass die Änderung nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich im örtlich zusammenhängenden Einwirkungsbereich der Windvorranggebiete W-1, W-2 und W-3. In diesem gemeinsamen Einwirkungsbereich sind zum aktuellen Stand 32 Windenergieanlagen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Fünf Bestandsanlagen werden nicht in die Prüfung nach UVPG mit einbezogen, da diese vor Ablauf der Umsetzungsfristen der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG genehmigt wurden und somit der Tatbestand des § 9 V UVPG erfüllt ist. Für die Windfarm als Gesamtvorhaben wurde bereits eine UVP durchgeführt, sodass im vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen war. Der Vorhabenträger legte zur Prüfung Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung vor. Inhalt der allgemeinen Vorprüfung ist eine überschlägige Bewertung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde festgestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Das Ergebnis der negativen Vorprüfung wurde im „Kreisjournal“ – dem Amtsblatt des Wartburgkreises am 06.03.2024 öffentlich bekanntgemacht.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren geführt.

Gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV wurde mit Schreiben vom 17.07.2023 die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340 – Raumordnung
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 – Planfeststellung/Luftverkehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz – Abteilung Arbeitsschutz
- Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Abteilung 3, Referat 33
- Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege
- Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Thüringer Forstamt Marksuhl
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Bad Salzungen
- 50Hertz Transmission
- TEN Thüringer Energie Netze GmbH
- Ohra Energie GmbH
- EVB Netze GmbH
- Thüringer Netkom GmbH

- DB Immobilien GmbH
- Deutsches Nationalkomitee der ICOMOS, Monitoringgruppe Wartburg
- GASCADE Gastransporte GmbH
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Chemikaliensicherheitsbehörde
- Stadtverwaltung Eisenach, Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Stadtverwaltung Eisenach, Untere Denkmalschutzbehörde
- Stadt Eisenach

Mit Schreiben vom 15.11.2023 lehnte das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege das Vorhaben ebenfalls ab. Zur Begründung führte das Landesamt aus, dass durch die Errichtung der Anlage Kulturdenkmale betroffen sein. Insbesondere wird hier die Wartburg in Eisenach als UNESCO Weltkulturerbe herangeführt. Diese sei von besonderer Bedeutung als Stammsitz der Thüringer Landgrafen, der Pflege höfischer Kultur im Mittelalter und dem Wirken der Elisabeth von Thüringen. Auf Grund der historischen Ereignisse, wie dem Aufenthalt von Martin Luther und dem Einfluss der Romantik wird der Wartburg der Titel eines national bedeutsamen Kulturdenkmals zugesprochen. Das Beschriebene erfordere einen besonderen Schutz für die Burg selbst und auch die umgebende Landschaft. Durch das Vorhaben wird die vorhandene Störung der Wartburg weiter intensiviert und größere Beeinträchtigung des Kulturdenkmals sein zu erwarten.

Mit Schreiben vom 29.08.2024 wurde Ihnen i.R.d. § 28 ThürVwVfG die Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf des Genehmigungsbescheides zu äußern.

Mit Schreiben vom 19.09.2024 wiesen Sie uns auf diverse Schreib- bzw. Formulierungsfehler innerhalb des Bescheidentwurfes hin. Diese wurden korrigiert.

Darüber hinaus baten Sie um die Möglichkeit, den Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes aus schalltechnischer Sicht auch rechnerisch erbringen zu können, in dem an Stelle der Abnahmemessung nach den Ziffern 2.4 und 2.5 der Nebenbestimmungen ein FGW-konformer Schallvermessungsbericht für die Windenergieanlage in Verbindung mit einer Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Anlage vorgelegt wird. Alternativ schlugen Sie vor, die geforderte Abnahmemessung durch Nachweis des festgelegten Schalleistungspegels an Hand von mindestens drei Emissionsmessungen vor der Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

Diesen Ansichten bzw. Vorschlägen konnte nicht gefolgt werden. Eine Abnahmemessung dient bei Windenergieanlagen dazu, die Qualität der errichteten Anlage und somit die Konformität mit den Angaben, die dem Genehmigungsantrag zu Grunde lagen, zu überprüfen. Allein das Vorlegen einer dreifach Typvermessung sagt nichts über die Schallemissionen der konkreten zu beurteilenden Anlage (und ggf. auftretende Mängel) aus. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass diese Verfahrensweise bereits bei anderen, ähnlich gelagerten Sachverhalten so verfahren wurde. Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz ist somit eine äquivalente Verfahrensweise geboten.

Zusätzlich baten Sie um Anpassung der Formulierung in Punkt 2.11 der Nebenbestimmungen, sodass die Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage, worin ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird, nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Die geforderten Unterlagen werden von der Herstellerfirma in der Regel erst nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage zur Verfügung gestellt. Dieser Bitte konnte nicht gefolgt werden. Es sollte zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme sichergestellt sein, dass das Abschaltmodul betriebsbereit ist und entsprechende Unterlagen bzw. eine Erklärung dazu vorliegt.

Darüber hinaus baten Sie um Umformulierung des Punktes 34.1 unter Anlage 1 – Antragsunterlagen. Hier wurde das Turbulenzgutachten (Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Neukirchen; Bericht-Nr.: I17-SE-2023-257 ENTWURF) als Gutachten

im Entwurfsstadium betitelt. Sie baten um Streichung des Zusatzes „Entwurf“. Diesem Wunsch konnte leider nicht gefolgt werden, weil das Gutachten lediglich in der bezeichneten Form vorliegt. Eine Aktualisierung ist uns nicht bekannt.

Diese Ansichten wurden Ihnen mit E-Mail vom 23.09.2024 mitgeteilt. Am 23.09.2024 teilten Sie uns daraufhin mit, dass sie den Punkten zustimmen und um Erstellung des Bescheides bitten.

## 2. Zuständigkeit

Das Landratsamt Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde, ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (§ 1 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juli 2021 (GVBl. S. 355)) und örtlich (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 01. Dezember 2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223)) zuständig.

## 3. Rechtliche Würdigung

Nach eingehender Prüfung gelangt das Landratsamt Wartburgkreis zu dem Ergebnis, dass die Tatbestandsmerkmale des § 4 BImSchG erfüllt sind und die Genehmigung gemäß § 6 BImSchG zu erteilen ist.

Da die Anlage entsprechend der im Bescheid enthaltenen Inhaltbestimmungen, Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus den § 5 BImSchG i.V.m. den anzuwendenden Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Gemäß § 6 BImSchG ist eine beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Pflichten des Betreibers einer immissionsschutzrechtlichen Anlage i.S.d. § 5 BImSchG i.V.m. den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage eingehalten.

Dem beantragten Vorhaben wird aus **immissionsschutzrechtlicher Sicht** zugestimmt. Die Erfüllung des Tatbestandes des § 5 BImSchG wird durch die Beifügung von Auflagen sichergestellt.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern stellt gemäß Nr. 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV eine nach Bundesimmissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage dar. Basierend auf dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind die Umwelteinwirkungen des Bauvorhabens zu beurteilen. Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde werden zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG die Festlegung von Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 S.1 BImSchG als erforderlich angesehen.

### *Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.6*

Auf Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) wurde die Einhaltung der Anforderungen des Immissionsschutzrechts bezugnehmend auf die Geräuschimmissionen der Anlage geprüft. Zur Prüfung lag eine nach Anhang A.2 der TA Lärm vorzunehmende Schallimmissionsprognose vor. Es wurde die Technische Richtlinie für Windenergieanlagen der FGW Fördergesellschaft für Windenergie e.v., Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte sowie die Hinweise zum

Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, verabschiedet am 08. Bis 09. März 2005 auf der 109. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), berücksichtigt.

Die Anforderungen dienen der Klarstellung und Begrenzung der beantragten und genehmigten Rechte, deren Einhaltung für diese Windenergieanlage des mit den unter Pkt. 2 festgelegten Forderungen nachzuweisen ist. Die Emissionsbegrenzung ist geeignet die Immissionen zum Schutz der Nachbarschaft im erforderlichen Umfang zu begrenzen.

Die anzuwendenden Nachrichtswerte der TA Lärm werden, nach Angaben der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung (Schallprognose N-IBK-0120423-Rev.1 des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vom 12.07.2023), an den Immissionsorten IO A bis H sowie IO J bis M eingehalten. An den Immissionsorten IO I und N wird der Richtwert, auf Grund der Vorbelastung, um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten. Die Zusatzbelastung durch die geplante Windkraftanlage unterschreitet am IO I und N den Richtwert um mehr als 10 dB(A) und befindet sich somit nicht im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage. An diesen Immissionsorten ist somit das Irrelevanzkriterium der TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 gegeben.

#### *Nebenbestimmungen 2.7 bis 2.11*

Das beantragte Vorhaben war entsprechend den Vorgaben des BImSchG hinsichtlich der Auswirkungen aufgrund von Schattenwurf zu beurteilen. Das BImSchG selbst sowie die aufgrund des BImSchG erlassenen Verordnungen geben hinsichtlich der Immissionsbelastung durch Schattenwurf keine konkreten Regelungen vor.

Festlegungen hierzu trifft lediglich die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit den WEA-Schattenwurf-Hinweisen. Aufgrund der allgemeinen bundesweiten Anerkennung sowie mangels anderweitiger gleichwertiger Bewertungsgrundlagen werden die LAI-Schattenwurf-Hinweise als konkretisierende rechtliche Entscheidungsgrundlage herangezogen.

Zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Schattenwurfimmissionen wurde das Schattenwurfgutachten S-IBK-0130423-Rev.1 vom 12.07.2023 des Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH vorgelegt. Hiernach wird von der Windenergieanlage Schattenwurf verursacht, welcher an den unter Pkt. 2.7 benannten Immissionsorten zu Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte führen. An dem Immissionsort Q wird die zulässige Beschattungszeit durch die Vorbelastung der vorhandenen Windenergieanlagen bereits ausgeschöpft. Eine zusätzliche Beschattung durch die hier genehmigte Windenergieanlage ist daher auszuschließen.

Aufgrund dieser v.g. Feststellungen sind die Regelungen unter Pkt. 2.7 bis 2.11 zum Schutz von Personen vor erheblichen Belästigungen durch Schattenwurf gem. § 6 Abs. 1 S. 1 BImSchG erforderlich. Die v.g. Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, an den betroffenen Immissionsorten erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf zu vermeiden. Die Forderungen stellen auf den Stand der Technik gem. § 3 Abs. 6 BImSchG ab und begrenzen den Anlagenbetrieb nur im notwendigen Umfang. Sie sind somit auch verhältnismäßig.

#### *Nebenbestimmungen Nr. 2.12 bis 2.14*

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten, welche eine belästigende Wirkung i.S. BImSchG verursachen kann. Beschwerden hinsichtlich belästigender Wirkung der Flugsicherheitsbefeuerung bei bestehenden Windenergieanlagen sind für dieses Gebiet bisher nicht bekannt.

Mit der geplanten Windenergieanlage wird die Situation zur umliegenden Wohnbebauung verändert. Nach § 5 Abs. 1 Pkt.2 i. V. m. § 3 Abs. 6 BImSchG ist die Anlage dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben. Zur Minimierung der Belästigung durch Lichtimmissionen sind diese Bestimmungen geeignet sowie erforderlich und unter Berücksichtigung des technischen Entwicklungsstandes verhältnismäßig.

#### *Nebenbestimmung Nr. 2.15*

Windenergieanlagen können belästigende optische Wirkungen durch Lichtreflexe aufgrund von Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) hervorrufen. Diese Wirkungen werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz [LAI 5-1998] als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen.

Der Disco-Effekt wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035 und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorbeschichtung vermindert.

Ferner stehen der Genehmigung keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegen. Zur Prüfung der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung die jeweiligen Träger öffentlicher Belange gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV am Genehmigungsverfahren beteiligt. Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden durch diese geprüft.

Die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde durch das **Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340** (Obere Raumordnungsbehörde) geprüft. Da sich der geplante Standort der Windenergieanlage außerhalb der im Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012) festgesetzten Vorranggebieten Windenergie liegt und damit dem RP-SWT, Ziel Z 3-6 widerspricht.

Allerdings wurde bereits in einer Vorprüfung vor Verfahrenseröffnung (siehe Punkt Sachverhaltsdarstellung) nach erfolgter Einzelfallprüfung festgestellt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 245e Abs. 4 BauGB gegeben sind und somit die im Ziel Z 3-6 genannte Ausschlusswirkung des RP-SWT der geplanten Errichtung der Windenergieanlage NK25 nicht mehr entgegengehalten werden kann. Das Vorhaben ist somit raumordnungsrechtlich zulässig.

Das **Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540** (Obere Luftverkehrsbehörde) lehnte das Vorhaben mit Schreiben vom 02.10.2023 mit der Begründung ab, dass die geplante Anlage mittig innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke liegt. Damit würde die Anlage eine potentielle Gefahr für den Flugbetrieb darstellen. Der verbliebene Korridor, welcher bereits durch bestehende Anlagen stark eingeschränkt ist, würde durch das Vorhaben annähernd verschlossen werden und sei somit nicht mehr nutzbar. Das Vorhaben könne somit an dem vorgesehenen Standort nicht realisiert werden.

Die o.g. Stellungnahme bezog sich inhaltlich auf Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung (DFS) sowie dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BIUDBw). Nachdem das BIUDBw gegenüber der Genehmigungsbehörde eine anderslautende Stellungnahme übermittelt hatte, wurde diese am 18.10.2023 mit der Bitte um Überprüfung der Stellungnahme an die Luftverkehrsbehörde übermittelt.

Daraufhin nahm die Obere Luftverkehrsbehörde erneut mit Schreiben vom 11.12.2023 Stellung zu dem Vorhaben. Hierin erklärte das Referat 540 weiterhin die Gültigkeit der Stellungnahme vom 02.10.2023. Auch nach erneuter Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange, käme die Behörde zu keinem anderen Ergebnis. Die geplante Anlage liege knapp außerhalb des Hubschraubertiefflugkorridors. Auf Grund der Höhe der geplanten Anlage, den hohen Geschwindigkeiten, mit denen innerhalb des Korridors geflogen wird und die daraus resultierenden Flugungenauigkeiten würde sich eine Gefahrenlage für die fliegende Besatzung ergeben.

Mit E-Mail vom 30.01.2024 teilte die Obere Luftverkehrsbehörde mit, dass sie Klärungsbedarf zwischen den Stellungnahmen des BIUDBw und ihren eigenen Stellungnahmen sieht und wies darauf hin, dass somit zu diesem Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme des Referats 540 erfolgen kann. Die Obere Luftverkehrsbehörde wollen das Vorhaben erneut prüfen und wolle anschließend das Ergebnis mitteilen.

Nach Rückfrage der Genehmigungsbehörde wurde durch das Referat 540 am 08.02.2024 mitgeteilt, dass ihre Prüfung noch nicht endgültig abgeschlossen sei.

Nach erneuter Rückfrage der Genehmigungsbehörde am 11.03.2024 übersandte das Referat 540 mit Schreiben vom 13.03.2024 die erneute Stellungnahme zu dem Vorhaben. Hierin erteilte das Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 540 die luftverkehrsrechtliche Zustimmung für die geplante Anlage. Die Zustimmung wurde gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG an Auflagen geknüpft.

Da die beantragte Windenergieanlage eine Höhe von 100 m ü. Grund überschreitet, wird sie von § 14 Abs. 1 LuftVG erfasst. Die Forderung der Tages- bzw. Nachtkennzeichnung basiert auf den gesetzlichen Anforderungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ und waren dementsprechend mit aufzunehmen.

Bei der Befeuerung der Windkraftanlage ist sicherzustellen, dass die Schaltzeiten (soweit möglich) und die Blinkfolge der Feuer mit den Feuern des vorhandenen Anlagenbestands synchronisiert werden. Damit soll erreicht werden, dass die Windfarm als zusammenhängendes Luftfahrthindernis besser und einheitlich wahrgenommen wird.

Das Erfordernis eines Ersatznotstromkonzepts ergibt sich aus Nr. 3.10 der AVV. Demnach muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorgelegt werden, um sicherzustellen, dass für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet ist.

Das **Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich archäologische Denkmalpflege** nahm mit Schreiben vom 14.08.2023 positiv Stellung zu dem Vorhaben. Allerdings sind aus der Umgebung des Vorhabens bereits archäologische Fundstellen bekannt, sodass mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeug o.ä.) sowie Befunden auffällige Häufungen von Steinen, markanten Bodenverfärbungen und Mauerresten) gerechnet werden. Weil dies alles Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 7 ThürDSchG darstellen, sind die Erdarbeiten zur Wahrung der denkmalschutzfachlichen Belange durch das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu begleiten. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG ist der Inhaber einer Erlaubnis im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation der zuständigen Denkmalfachbehörde zu erstatten.

Das **Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege** lehnte das Vorhaben mit Schreiben vom 15.11.2023 ab. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass durch Errichtung der Anlage insbesondere die Wartburg als Kulturdenkmal beeinträchtigt. Die Wartburg sei auf Grund ihrer geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung am 29.07.1967 gemäß § 2 Abs. 1 ThürDSchG ins Denkmalsbuch eingetragen worden.

Gemäß § 13 Abs. 1, 2 ThürDSchG kann eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis in Bezug auf den Schutz der Umgebung eines Denkmals nur versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des Zustandes sprechen.

Mit Prüfung vom 26.08.2024 wurde die Beeinträchtigung der Wartburg durch den Zubau der Windenergieanlage geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass eine rechterhebliche Beeinträchtigung der Wartburg nach eingehender Prüfung mehrerer umliegender Sichtpunkte nicht festgestellt werden konnte. Es wurden unter anderem die Sichtpunkte Wartburgblick auf dem Rennsteig, Großer Hörselberg, Burschenschaftsdenkmal, Hainichblick und Inselsberg betrachtet. In der überwiegenden Zahl der Fälle, war die Wartburg nicht zusammen mit dem Windvorranggebiet einsehbar. Eine Verdeckung der Burg durch das Windfeld konnte in keinem Fall festgestellt werden. Auch eine Ausnahmeprüfung zur Schutzwürdigkeit der Aussicht von der Burg aus führte nicht zu dem Ergebnis, dass dieser im vorliegenden Fall gegeben ist, geschweige denn, dass der Denkmalwert durch den Zubau des Windvorranggebietes Neukirchen beeinträchtigt wird.

Eine anderslautende Einschätzung oder Würdigung der Aussage des Landesamts durch die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Eisenach erfolgte bis zur Bescheiderteilung nicht.

Mit Schreiben vom 12.09.2023 nahm das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BIUDBw)** Stellung zum Vorhaben. Das Bundesamt stimmte dem Vorhaben darin nicht zu, da sich der Standort des Vorhabens mittig innerhalb des Sicherheitskorridors einer Tiefflugstrecke für Hubschrauber befindet. Dies würde die einsatzvorbereitende Aus- und Weiterbildung der Besatzung unter den besonderen Bedingungen des bodennahen Luftraums und somit die Einsatzbereitschaft der Hubschrauberkräfte beeinträchtigen. Nach den militärischen Sicherheitsvorgaben sei einem Bauvorhaben innerhalb des Sicherheitskorridors, die auf Grund ihres Hindernischarakters eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb darstellen, die Zustimmung zu versagen. Die beantragte Windenergieanlage mit einer Höhe von 250 Metern über der GOK stelle eine solche Gefahr dar. Hinzukommend führt das BIUDBw



an, schränken die bereits bestehenden Windenergieanlagen die Nutzbarkeit der Hubschraubertiefflugstrecke bereits in hohem Maße ein und durch den Zubau würde der noch verbliebene Korridor annähernd verschlossen.

Auf Grund der Differenzen zwischen der negativen Stellungnahme des BIUDBw und der positiven raumordnerischen Prüfung, in der bestätigt wurde, dass der Standort im künftigen Regionalplan innerhalb eines Windvorranggebietes liegen wird, übersandte die Genehmigungsbehörde die Stellungnahme des BIUDBw an die zuständige Regionalplanungsstelle mit der Bitte um Prüfung bzw. Aufklärung. Zusätzlich wurde das BIUDBw unter dem Aspekt der unterschiedlichen Aussagen der zwei Träger öffentlicher Belange erneut um Überprüfung ihrer Stellungnahme gebeten.

Mit Schreiben vom 17.10.2023 übersandte das BIUDBw eine erneute Stellungnahme in der Sache. Hierin wurde dem Vorhaben nach nochmaliger Detailprüfung zugestimmt. Es wird nach einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass das geplante Vorhaben sich in die Bestandssituation einfügt nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung nunmehr keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz – Abteilung Arbeitsschutz** stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 11.08.2023 zu. Die gestellten Anforderungen sind gesetzliche Vorgaben und somit durch den Antragsteller einzuhalten. Die Forderungen bzgl. der Übersendung einer Baustellenvorankündigung, der Bestellung eines Koordinators und Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes begründen sich in §§ 2, 3 und 4 BaustellV und dienen der wesentlichen Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Beschäftigten auf Baustellen.

Die Erfordernisse bezüglich der Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ergeben sich aus den §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz sowie aus den §§ 3,5 und 6 Betriebssicherheitsverordnung. Alle Auflagen dienen dem Arbeitsschutz und sind zur Verbesserung der Sicherheit sowie des Gesundheitsschutzes der an der Windenergieanlage tätigen Personen und somit zur Sicherstellung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

Das **Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr** stimmte dem Vorhaben unter der o.g. Nebenbestimmungen mit Schreiben vom 22.08.2023 zu. Da die geplante Anlage sowohl bauzeitlich als auch während der Betriebsphase verkehrlich über bestehende landwirtschaftliche Wege mit Zufahrt zur L 1016 erschlossen werden, unterliegt das Vorhaben den Bestimmungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des ThürStrG. Um die Erschließung der Anlage zu gewährleisten, war eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall gemäß § 24 Abs. 9 ThürStrG zu erteilen. Das zuständige Landesamt prüfte die Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung im Einzelfall und gewährte diese unter Auflagen.

Das **Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation** – Referat 31 äußerte mit Schreiben vom 09.08.2023, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Zudem wurde das Referat 44 (Flurbereinigungsgebiet Südwestthüringen) des TLBG eingebunden, die das Vorhaben unter bodenordnerischen Gesichtspunkten prüften. Dort wurde festgestellt, dass im geplanten Bereich keine Verfahren nach dem Flurbereinigungsgebiet oder den Landwirtschaftsanpassungsgesetz anhängig sind und somit auch dort keine Betroffenheit vorliegt.

Das **Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum** erteilte die Zustimmung zum Vorhaben mit Schreiben vom 11.08.2023 unter den Voraussetzungen der Nr. 8.

Das **Thüringer Forstamt Marksuhl** nahm mit Schreiben vom 11.08.2023 Stellung zum Vorhaben. Hierin führt das Forstamt an, dass innerhalb des Regionalplan Südwestthüringen ein Pufferabstand von mindestens 100 m von Windkraftanlagen zu Waldflächen über 10.000 m<sup>2</sup> Größe vorgesehen ist. Dieser Abstandsbereich werde bei dem vorgesehenen Standort des Vorhabens in Bezug auf den ca. 16.500 m<sup>2</sup> großen Waldkomplex 2103 c1 unterschritten. Laut beigefügter kartografischer Darstellung beträgt der Abstand zwischen der geplanten Anlage und dem Waldgebiet maximal 70 m.

Da die Ablehnungsgründe des Thüringer Forstamts Marksuhl aus Festsetzungen des Regionalplans resultieren, die zuständige Raumordnungsbehörde allerdings mehrmals die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestätigt hatte, wurde die Stellungnahme vom 11.08.2023 zur Beurteilung an das Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 340 (Raumordnung) übersandt.

Das Referat 340 nahm mit Schreiben vom 22.08.2023 Stellung zur übersandten Stellungnahme. Hierin wird festgestellt, dass für die Beurteilung bzw. Bewertung betroffener Belange der Raumordnung (so auch im Falle des 100 m Pufferabstandes nach Regionalplan Südwestthüringen) ausschließlich die obere Raumordnungsbehörde zuständig sei. In den bisher abgegebenen Stellungnahmen zum Genehmigungsverfahren sei dargelegt worden, dass für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens nicht der Regionalplan Südwestthüringen ausschlaggebend sei. Maßgeblich sei alleinig in Anwendung des § 245e Abs. 4 BauGB die Vorwirkung des Entwurfes des geänderten Regionalplans Südwestthüringen (E-RP-SWT, Beschluss Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018).

Entsprechend des Kriterienkataloges zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie (E-RP-SWT, Anlage 2 zur Begründung des Ziels Z 3-4) erfolgt in diesem Entwurfsplan keine pauschale Abgrenzung zu Waldgebieten mehr. Puffer bis maximal 200 m wurden nach erfolgter Einzelfallprüfung unter ökologischen und landschaftsästhetischen Gesichtspunkten festgelegt. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt nicht der Fall.

Die geplante Anlage liege demnach im geplanten Windvorranggebiet W-1 des E-RP-SWT. Dieses geplante Vorranggebiet stelle eine Zusammenführung und Erweiterung der bisherigen Vorranggebiete W-1, W-2 und W-3 des RP- SWT dar und umfasse nunmehr auch Teile der Waldflächen im nördlichen Teil der Gemarkung Neukirchen.

Abschließend ist somit festzustellen, dass der hervorgebrachte Belang des Thüringer Forstamts Marksuhl rechtlich nicht haltbar ist und dem Vorhaben somit nicht entgegensteht.

Die **50Hertz Transmissions GmbH** teilte mit Schreiben vom 26.07.2023 mit, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der 50Hertz befinden oder in nächster Zeit geplant sein. Es werden somit keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Die **Thüringer Netkom GmbH** erklärte mit Schreiben vom 07.09.2023, dass keine Einwände zu dem Planvorhaben bestehen. In dem Planungsbereich befänden sich weder Informationskabel der TEAG Thüringer Energie AG noch der Thüringer Netkom GmbH.

Die **Ohra Energie GmbH** äußerte innerhalb des Verfahrenszeitraums keine Bedenken bzw. eine mögliche Betroffenheit, sodass von keinen entgegenstehenden Belangen ausgegangen wird.

Die **EVB Netze GmbH** übersandte mit Schreiben vom 12.09.2023 den zutreffenden Bestandsplanauszug der Versorgungsanlagen in ihrer Betreiberschaft. Durch das Anfügen der Nebenbestimmungen Nr. 15.1 bis 15.3 soll sichergestellt werden, dass den vorhandenen Versorgungsanlagen der nötige Schutz zur Aufrechterhaltung der Versorgung zukommt.

Die **Deutsche Bahn AG** teilte mit E-Mail vom 24.08.2023 mit, dass sich das Vorhaben in einem Abstand von mehr als 200 m von aktiven Bahnbetriebsanlagen befindet. Auf Grund dieser Entfernung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb hat.

Die **GASCADE Gastransport GmbH** (zugleich im Namen und im Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG) teilte mit E-Mail vom 01.08.2023 mit, dass keine Anlagen ihres Zuständigkeitsbereiches durch das Vorhaben betroffen sind.

Das **International Council on Monuments and Sites (ICOMOS)** äußerte sich bis zum Bescheiderlass nicht zu dem Vorhaben.

Die **Untere Naturschutzbehörde** des Landratsamt Wartburgkreis stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 18.08.2023 unter Benennung von Nebenbestimmungen zu.

Bei Errichtung und insbesondere beim Betrieb der beantragten Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird. Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 bb) BNatSchG besonders, vereinzelt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 a) BNatSchG darüber hinaus teils streng

geschützt, alle hier vorkommenden Fledermausarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützt.

Durch die gesetzliche Änderung vom 20. Juli 2022 wurde § 45b in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügt. Danach regeln seine Absätze 2 bis 5 die fachliche Beurteilung zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land, ob nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist. Gemäß der Übergangsregelung des § 74 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG ist der neue Paragraf im hiesigen Fall jedoch (noch) nicht anzuwenden, was (fakultativ) auch nicht vom Vorhabenträger gem. § 74 Abs. 5 BNatSchG verlangt worden ist.

Zu berücksichtigen waren die in Thüringen als Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) zur Anwendung vorgegebenen Fachdokumente:

- Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen, DIETZ et.al. 2015 i.A.d. TLUG.
- Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen, TLUG 2017.

Im Ergebnis des vorliegenden Artenschutzfachlichen Fachbeitrags als Anlage 8 Rev. 1 vom 12.08.2022 sind unter den Voraussetzungen der in Kapitel 5 des Beitrags aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 keine artenschutzrechtlichen Verbote zu prognostizieren, demzufolge auch keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung erforderlich ist.

Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V5 waren inhaltlich daher mit den obigen Nebenbestimmungen zu beauftragen. Sie sind tabellarisch auch im LBP aufgeführt. Dazu gehören insbesondere nächtliche Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen als auch tägliche Abschaltzeiten bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Anlage zum Schutz von Groß- und Greifvögeln, insbesondere dem Rotmilan.

Im Ergebnis der Horstnachkontrolle 2022 zu WEA-sensiblen Brut- und Greifvögeln verblieb als einziger Horst zwischen Nah- (500 m) und zentralem Prüfbereich (1.200 m) zur beantragten Anlage ein im Jahr 2022 nicht besetzter Rotmilan-Horst (vgl. Anlagen 1 und 2 des Artenschutzfachbeitrags).

#### *Nebenbestimmungen 12.8 bis 12.11*

Die Nebenbestimmungen zum Schutz von Fledermäusen wurden beauftragt, da die Anlage im Waldrandbereich liegt und den Mindestabstand i.H.v. 200 m zur Rotor spitze nach DIETZ et. al. 2015 nicht einhält (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag S. 42).

#### *Nebenbestimmungen 12.14 bis 12.17*

Die Errichtung der Windkraftanlage stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Es gelten die Vermeidungs- und Kompensationspflichten des Verursachers nach § 15 BNatSchG.

Gemäß § 6 Abs. 2 ThürNatG sollen zur Kompensation vorrangig zu diesem Zweck vorgehaltene gleich geeignete Maßnahmen herangezogen werden (Flächenpool). Ein solcher Flächenpool besteht für die hier relevanten Mitgliedsgemeinden Eisenach, Amt Creuzburg sowie Hörselberg-Hainich in Form des „Flächen- und Maßnahmenpools Wartburgregion“, verwaltet durch den Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (VLF) Thüringen, Fachbereich Landentwicklung Meiningen, der im gegenständlichen Fall genutzt werden soll.

Zur Beurteilung der „Eingriffsregelung“ liegt der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 08.05.2023 vor. Der nach NOHL (1993) ermittelte Kompensationsbedarf für die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird darin mit 1,67 ha ermittelt. Die Kosten einer Standardkompensationsmaßnahme werden mit 36.474,00 € netto je Hektar angegeben.

Der Kostensatz enthält, Bezug nehmend auf die Thüringer Ausgleichabgabenverordnung (ThürNatAVO), neben den Kosten für die Herstellung und Pflege der Maßnahmen auch Pauschalkosten für die Grundstückssicherung sowie die Ausführungsplanung, Ausschreibung und Erfolgskontrolle der Maßnahme sowie die Inflationsbereinigung.

Für das Schutzgut „Landschaftsbild“ ergibt sich demnach ein Kompensationsbedarf von 61.367,49 € (1,67 ha x 36.747,00 €).

Bezüglich des Thüringer Bilanzierungsmodells des TMLNU (2005) ergibt sich für den Biotopwertverlust an dem Standort der Anlage ein Flächenäquivalent von insgesamt 28.450 Punkten. Bei Ansatz eines Kostenäquivalents von 0,70 € je FÄQ-Wertpunkt errechnet sich somit ein Wert von 19.915,00 €.

Unter der Annahme, dass Maßnahmen im Flächenpool des Wartburgkreises i.d.R. einen multifunktionalen Charakter aufweisen, wird festgestellt, dass mit Umsetzung des höheren Kompensationsbedarfs für den Eingriff in das Landschaftsbild auch die anlagenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden sowie Arten & Biotope mit abgedeckt werden.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sollen demgemäß als ausgeglichen gelten, wenn eine monetäre Abgabe in Höhe von 61.367,49 € erfolgt – wobei der ermittelte Betrag aus der Biotopwertermittlung zugunsten des „NOHL-Modells“ unberücksichtigt bleibt.

Im Rahmen dieser Kompensationsplanung soll komplett auf den Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgkreis zurückgegriffen werden, so dass die Umsetzung der Mittel dem o.a. VLF als Poolverwalter obliegt. Mit diesem ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen, der die Zahlung und Umsetzung der Maßnahmen regelt. Die erfolgte Einzahlung der Mittel ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Die **Untere Abfallbehörde** des Landratsamt Wartburgkreis teilte mit Schreiben vom 01.08.2023 mit, dass sich keine Einwände gegen das Vorhaben ergeben. Die beauftragten Nebenbestimmungen ergeben sich aus konkreten gesetzlichen Bestimmungen und sind durch jedermann zu beachten. Eine weitere Begründung ist nicht erforderlich, da die Nebenbestimmungen aus sich heraus verständlich sind.

Die **Untere Wasserbehörde** des Landratsamt Wartburgkreis stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 16.08.2023 zu.

Der geplante Anlagenstandort befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlicher Schutzgebiete und stehende Gewässer sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

Insofern die unmittelbare Umgebung der Anlage aus wasserdurchlässigem Material hergestellt wird, ist die Versickerung des anfallenden, unbehandeltem Niederschlagswasser möglich und erlaubnisfrei.

Der Einsatz von Getriebe-, Hydraulik- und Trafoölen sowie Schmierstoffen findet im geschlossenen System statt. Im Normalbetrieb der Anlage erfolgt keine Freigabe dieser Stoffe an die Umwelt. Im Havariefall greifen technische und organisatorische Notfallmaßnahmen. Beim Betrieb der Anlage werden keine Stoffe oder Zwischenprodukte umgesetzt oder erzeugt.

Gemäß § 62 des WHG i.V.m. der AwSV sind Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich. Die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vor allem zur Anordnung, zum Aufbau, zu den Schutzvorkehrungen und zur Überwachung, sind nach ihrem Gefährdungspotenzial zu stufen. Das Gefährdungspotenzial hängt insbesondere vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorkommenden wassergefährdenden Stoffe, ausgedrückt als Gefährdungsstufe entsprechend § 39 Abs. 1 AwSV, sowie der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes ab. Die Ermittlung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV ergibt sich aus der Wassergefährdungsklasse (WGK) der verwendeten Stoffe in Abhängigkeit vom Volumen. Sie ist im Einzelnen den Inhaltsbestimmungen zu entnehmen. Sie entstammen den Antragsunterlagen auf Grundlage der mit den Antragsunterlagen vorgelegten EG-Sicherheitsdatenblätter.

Die in den Antragsunterlagen angezeigten Mengen wassergefährdender Stoffe ergeben die Ausnahme von der Anzeigepflicht entsprechend § 40 Abs. 1 AwSV i.V.m. § 46 Abs. 2 AwSV. Es wird vorsorglich auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG hingewiesen.

Oberirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A sind gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV nicht prüfpflichtig durch Sachverständige.

Die Pflicht zum Anbringen einer Telefonnummer für den Havariefall resultiert aus § 44 Punkt 5 AwSV.

Die **Untere Bodenschutzbehörde** des Landratsamt Wartburgkreis nahm mit Schreiben vom 16.08.2023 Stellung zu dem Vorhaben. Sie stimmte dem Vorhaben unter der Aufnahme von Nebenbestimmungen zu. Um einen schonenden Umgang mit dem Boden entsprechend dem Bodenschutzrecht zu gewährleisten waren die entsprechenden Regelungen in Form von Auflagen und Hinweisen in die Genehmigung mit aufzunehmen.

#### *Nebenbestimmung 9.1*

Gemäß § 7 BBodSchG hat der Grundstückseigentümer/Grundstücksnutzer bzw. Eingriffsverursacher eine Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Bei allen Arbeiten und sonstigen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf den Boden oder im Boden verbunden sein können, sind die Vorsorgepflichten des BBodSchG zu beachten und entsprechend einzuhalten (vgl. §§ 1, 2, 4 und 7 BBodSchG). Bei Arbeiten auf dem Boden oder im Bodenbereich (Erdarbeiten) hat sich jeder so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen (auch physikalischer Natur wie Verdichtungen, Scherung oder Knetung) nicht hervorgerufen werden, denn diese können zu einem dauerhaften Verlust natürlicher Bodenfunktionen führen. Darum sind alle Abweichungen zum hier genehmigten Bestand zu dokumentieren und mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

#### *Nebenbestimmung 9.2*

Eingriffe auf anthropogen (baulich) geringbeanspruchte Flächen, wie Acker- und Grünland sind besonders schwerwiegend. Um der Größe des Vorhabens, der Schwere des Eingriffs und der Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG Rechnung zu tragen, ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung bodenschutzrechtlich notwendig und verhältnismäßig (vgl. § 7 S. 1 BBodSchG i.V.m. § 4 Absatz 5 BBodSchV).

Das Benehmen zwischen der Genehmigungsbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde wurde hergestellt. Die zeitliche Notwendigkeit für den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung resultiert aus dem Umstand, dass der Einsatz nur sinnvoll ist, sofern die bodenkundliche Baubegleitung rechtzeitig vor Eingriffsrealisierung in den Prozess und das Vorhaben mit eingebunden wird und somit noch Gestaltungsräume für einen möglichst schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden bestehen.

#### *Nebenbestimmung 9.3*

Die Auflage dient der Information der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde, um entsprechende Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen planen und durchführen zu können (§ 2 Abs. 3 ThürBodSchG).

#### *Nebenbestimmung 9.4*

Zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG stellt das Bodenschutzkonzept die bodenschutzrechtlichen Anforderungen i.S.d. § 7 BBodSchG sicher. Grundlage für das Bodenschutzkonzept sind die DIN 19639 und DIN 19731. Der Zeitpunkt der Einbindung einer bodenkundlich versierten Person ist generell in der Planung möglichst frühzeitig zu gewährleisten, sodass das Bodenschutzkonzept vor Baubeginn vorliegt und anwendungsbereit ist. Die bodenkundliche Baubegleitung soll ein vollständiges Bodenschutzkonzept (mit Bodenfunktionsbewertung, Bodenverwertungskonzept, bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen, Vorschläge zur fachgerechten Wiederherstellung temporär genutzter Flächen, „Rekultivierung“ und ggf. Monitoring) erarbeiten und zur Abstimmung bei der zuständigen Bodenschutzbehörde einreichen. Somit soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen bzw. Regelungen des Bodenschutzkonzeptes den rechtlichen Anforderungen des Bodenschutzrechtes entsprechen. Das Einreichen vor Baubeginn ist notwendig, um der zuständigen Behörde zeitlich die Möglichkeit zu geben, ihre Kontrollfunktion auszuüben und Defizite vor Bauausführung zu bemängeln.

#### *Nebenbestimmungen Nr. 9.5 bis 9.7*

Die Auflagen dienen der Regelung im Einzelfall, um den Anforderungen der §§ 1, 4 und 7 BBodSchG gerecht werden zu können. Die bodenkundliche Baubegleitung soll darüber hinaus mit Weisungsbefugnissen ausgestattet werden, um Bauabläufe optimieren zu können. Des Weiteren dienen die Regelungen dem Erhalt fruchtbaren Bodens (§§ 1, 2 Abs. 2 BBodSchG i.V.m. §§ 6, 7

BBodSchV). Durch die sachgerechte Bearbeitung, Lagerung und den lagerrichtigen Wiedereinbau der einzelnen Bodenhorizonte (Schichten) und -qualitäten am Ort des Aushubs, können die natürlichen Funktionen des Bodens und dessen standortspezifischen Funktionen aufrechterhalten werden. Dem Standort angepasste Maßnahmen werden durch die bodenkundliche Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde festgelegt.

#### *Nebenbestimmung 9.8*

Zum Zweck der Wiedergewinnung von naturnahen Lebensräumen sind ausschließlich die für die Errichtung der Anlage angelegten Flächen (temporär genutzte Flächen) nach Beendigung der Bauarbeiten zeitnah in die landwirtschaftliche Nutzung unter Verwendung der zuvor abgetragenen Bodenschicht(en) und -qualität(en) zurückzuführen. Mit dem Ziel der Wiederherstellung verlorengangener natürlicher Bodenfunktionen und vor dem Hintergrund der nur allmählich einsetzenden biologischen Regeneration des Bodens darf die Rekultivierung der zeitweise beanspruchten Bodenflächen im Sinne des nachsorgenden und nachhaltigen Bodenschutzes nicht aufgeschoben werden. Es muss das Ziel sein, dass natürliche Bodengefüge zeitnah wiederherzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Hieraus begründet sich die Festsetzung einer Befristung. Die Auflage dient der Durchsetzung der zeitnahen Wiederherstellung der Böden (§ 1 BBodSchG) auf den temporär genutzten Flächen. Die Frist ist angemessen berechnet, sodass die Vorhabensträgerin diese erfahrungsgemäß einhalten kann. Eine Befristung ist erforderlich und angemessen, um eine schnellstmögliche fach- und sachgerechte Wiederherstellung der Böden – ohne Verzögerungen im Bauablauf – unmittelbar nach Fertigstellung der Windenergieanlage gewährleisten zu können.

#### *Nebenbestimmung 9.11 und 9.12*

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist für Vorhaben der Windenergienutzung eine Verpflichtungserklärung durch den Vorhabensträger abzugeben, wonach das gesamte Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen sind. In diesem Zuge sind nicht mehr genutzte Anlagen und auch vorhabensbedingte Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Zweck der Bestimmung ist damit weitestgehend den ursprünglichen Zustand mit der entsprechenden Bodenqualität wiederherzustellen (§§ 1, 4 BBodSchG). Hierzu bedarf es auch der nur langsam verlaufenden natürlichen Regenerationsprozesse des Bodens, um Bodenfunktionen (Lebensgrundlage, Bestandteil des Natur-, Wasser- und Nährstoffkreislaufs und Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium) und Nutzungsfunktionen (Land-/Forstwirtschaft) gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG wiederzugewinnen.

Zum Rückbau zählt neben der Entfernung der Anlage selbst auch die Entfernung der anlagenbedingten Bodenverdichtungen, um Durchlässigkeitsvermögen (Wasser, Luft), Wasserspeicherfähigkeit und Durchwurzelung des Bodens wieder zu erhalten.

Belege über den erfolgten Rückbau und zur Rekultivierung dienen der Erfolgskontrolle im Hinblick auf die Wiedererlangung der funktionalen Leistungsfähigkeit des Bodens.

Durch das zukünftige Rückbauvorhaben werden bodenschutzrechtliche Belange berührt werden, weswegen die Regelungen zum Rückbau bereits innerhalb des Genehmigungsbescheides zu treffen sind.

Für den Rückbau finden die Regelungen des BBodSchG, die entsprechenden untergesetzlichen Rechtsnormen sowie dazugehörige technische Regelwerke ebenso Anwendung, wie für die Errichtung. Die Fristsetzung ist angemessen und insgesamt erforderlich, um konkrete in der Zukunft liegende Ereignisse bereits zum jetzigen Zeitpunkt festlegen und notwendige Handlungen, nach den derzeit geltenden Gesetzen, Verordnungen und Stand der Technik aufgeben zu können.

#### *Nebenbestimmung 9.13*

Die Auflage dient der Information der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde, um entsprechende Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen planen und durchführen zu können (§ 2 Abs. 3 ThürBodSchG).

Die übrigen Auflagen und Hinweise sind aus sich heraus verständlich und bedürfen keiner weitergehenden Begründung.

Die **Untere Chemikaliensicherheitsbehörde** des Landratsamt Wartburgkreis äußerte mit Schreiben 02.10.2023, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen, solange es entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen realisiert wird und die genannten Auflagen als Nebenbestimmungen mit in den Bescheid aufgenommen werden.

Die Auflagen sind notwendig, da die Prüfung der Behörde ergab, dass entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen das Schaltanlagenmodul Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) enthält. Schwefelhexafluorid ist ein fluoriertes Treibhausgas und fällt unter die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006. Sie ist am 09.06.2014 in Kraft getreten und gilt ab dem 01.01.2015. Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Art. 3, 8, 10 und 11 Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und dienen zur Sicherstellung der Einhaltung diesbezüglich geltender chemikalienrechtlicher Anforderungen und sind insoweit erforderlich, geeignet und verhältnismäßig.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch das **Fachgebiet Stadtplanung** der Stadt Eisenach am 06.10.2023 erteilt.

Die **Untere Bauaufsichtsbehörde** erteilte mit Stellungnahme vom 25.08.2023 sowie mit Schreiben vom 07.05.2024 die Zustimmung zu dem Vorhaben.

#### *Nebenbestimmung 1.3*

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, in derer sich der Antragsteller verpflichtet das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Erklärung wurde zusammen mit den Antragsunterlagen am 15.05.2023 vorgelegt.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB soll durch Baulast oder auf andere Weise sichergestellt werden, dass die o.g. Verpflichtung eingehalten wird. Dies erfolgt in Abwägung des öffentlichen Interesses am Rückbau der Anlage im Außenbereich sowie des privaten Interesses des Antragstellers in Form der aufschiebenden Bedingung, eine entsprechende Bankbürgschaft bei der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht der vom Antragsteller vorgelegten Kostenkalkulation zur Höhe der Rückbaukosten. Abweichend von den ausgewiesenen Kosten i.H.v. 207.583,60 € wurden die Erlöse aus Recycling bzw. Weiterverkauf nicht in die Berechnung der Rückbaukosten mit einbezogen. Es werden nur solche Abfälle betrachtet, die keinen positiven Marktwert ausweisen können und deren Entsorgung daher gehend mit Kosten verbunden ist. Im Insolvenzfall ist nicht damit zu rechnen, dass die zuständige Überwachungs- und Vollzugsbehörde Zugriff auf etwaige Abfälle mit positivem Marktwert erlangt, da diese durch eingesetzte Insolvenzverwalter zur Deckung ausstehender Geldbeträge des Unternehmens genutzt werden würden. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Behörde sich im Wege der Ersatzvornahme um die möglichst gewinnbringendste Entsorgung zu bemühen (so auch OVG Schleswig, Urteil v. 28.04.2016, AZ: 6 A 87/15).

#### *Nebenbestimmung 1.4*

Die, in den Antragsunterlagen enthaltene, Kostenkalkulation zum Rückbau der Anlage verstehen sich als Kostenabschätzung und legen aktuell ermittelte Kosten entsprechend der aktuellen Marktpreise zu Grunde. Auf Grund der voraussichtlichen Betriebszeit einer Windenergieanlage von 20 Jahren und der zukunftsgerichteten Wirkung von Sicherheitsleistungen müssen diese über den Zeitraum hinweg aktualisiert und angepasst werden, da sich die Entsorgungskosten für anfallende Abfälle über die Nutzungszeit hinweg verändern, bzw. erhöhen können. Rückbaukosten können zum jetzigen Zeitpunkt auf Grund marktwirtschaftlicher Dynamiken nicht zuverlässig kalkuliert werden. Eine wiederkehrende Aktualisierung dieser ist somit zweckmäßig und geboten, um dem hohen Stellenwert des Außenbereichs und das gesteigerte Interesse der Allgemeinheit daran Rechnung zu tragen.

Alternative Berechnungsmethoden, die marktwirtschaftlichen Dynamiken beachten und miteinbeziehen, würden zu einer deutlich höheren Summe der Sicherheitsleistung führen und stellen somit nicht das mildeste, zur Wahl stehende Mittel dar. Eine pauschale Kostenfestsetzung äquivalent zur Verfahrensweise in anderen Bundesländern scheidet ebenfalls aus. Dieser Festsetzungsmethode fehlt die Eigenschaft den Schutz des Außenbereichs in gleich geeigneter

Weise zu gewährleisten, wie es eine reell berechnete, turnusmäßig überprüfte Sicherheitsleistung ermöglicht.

#### 4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 6, 9, 11 und 21 ThürVwKostG i.V.m. § 1 ThürVwKostOMUEN, hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5. ThürVwKostOMUEN sind 0,1 % der Investitionskosten. Als Investitionskosten wurden die im Antrag genannten Gesamtkosten, einschließlich der Mehrwertsteuer zugrunde gelegt.

Die Herstellkosten für den Anlagentyp Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m werden laut Antragsunterlagen bzw. Dokument Nr.: 0089-9803.V04 in Höhe von 4.115.972,00 € ausgewiesen. Bei einem Prozentsatz von 0,1 % der Investitionskosten ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 4.115,97 €. In Anwendung des Mindestsatzes lässt sich somit eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € beziffern.

### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landratsamt Wartburgkreis  
Erzberger Allee 14  
36433 Bad Salzungen**

einzulegen.

Im Auftrag,

gez. Kircher i.V.

Dr. Feder  
Amtsleiter  
Umweltamt

#### Anlagen

Anlage 1 – Auflistung der Antragsunterlagen

Anlage 2 – Abkürzungsverzeichnis

Anlage 3 – Bestandsplanung der EVB Netze GmbH

Anlage 4 – Merkheft für Baufachleute der evb

#### Verteiler:

Original	Adressat
1. Ausfertigung	Amt 25
Nachrichtlich per E-Mail	beteiligte Träger öffentlicher Belange



## Hinweise

1. Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage(n), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
3. Der Unteren Immissionsschutzbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung einer oder mehrerer Windenergieanlagen gemäß § 15 (3) Satz 2 BImSchG schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist die Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
  - keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden sowie
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
4. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach der Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
8. Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

11. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
12. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist der Unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
13. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat der Unteren Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## Anlage 1

### Antragsunterlagen

1.	Inhaltsverzeichnis	
2.	Formblatt 1.1	06 Seite(n)
3.	Formblatt 1.2 (Kurzbeschreibung)	01 Seite(n)
3.1.	Kurzbeschreibung des Genehmigungsantrags	11 Seite(n)
4.	Formblatt 1.3	01 Seite(n)
4.1.	Koordinatenliste zum Antragsgegenstand	01 Seite(n)
4.2.	Nachweis der Herstellkosten V162-5.6/6.0/6.2 MW, Nabenhöhe 169 m (DIBt: 2012); Dokument Nr.: 0089-9803.V04 v. 07.12.2021	02 Seite(n)
4.3.	Nachweis der Rohbaukosten V162-5.6/6.0/6.2 MW, Nabenhöhe 169 m (DIBt: 2012); Dokument Nr.: 0089-9799.V04 v. 07.12.2021	02 Seite(n)
4.4.	Vollmacht vom 26.04.2023	01 Seite(n)
5.	Formblatt 2.1	01 Seite(n)
5.1.	Topographische Übersichtskarte Maßstab 1:15.000	01 Seite(n)
5.2.	Topographische Übersichtskarte Maßstab 1:25.000	01 Seite(n)
6.	Formblatt 2.2	01 Seite(n)
6.1.	Übersichtslageplan Maßstab 1:15.000	01 Seite(n)
7.	Formblatt 2.3	01 Seite(n)
7.1.	Legende zum Auszug aus der Liegenschaftskarte	01 Seite(n)
7.2.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1:2000, Gemarkung Neukirchen, Flur 5, Flurstück 489	01 Seite(n)
8.	Formblatt 2.4	01 Seite(n)
8.1.	Lageplan Zuwegung, Kranstell- und Rückbauflächen, Maßstab 1:5000	02 Seite(n)
8.2.	Einzellageplan Zuwegung/Kranstellflächen NK25, Maßstab 1:1500	01 Seite(n)
8.3.	Einzellageplan Rückbaufläche NK25, Maßstab 1:2000	01 Seite(n)
8.4.	Zeichnung der Vestas V162, Nabenhöhe 169 m	02 Seite(n)
9.	Formblatt 2.5	01 Seite(n)
9.1.	Einzellageplan Zuwegung, Kranstellflächen NK25, Maßstab 1:1500	01 Seite(n)
9.2.	Einzellageplan Zuwegung, Abstimmung mit Landwirt, Maßstab 1:1500	01 Seite(n)
10.	Formblatt 3.1	01 Seite(n)
10.1.	Allgemeine Beschreibung EnVentus; Dokument Nr.: 0081-5017 V08 v. 11.01.2022	37 Seite(n)
10.2.	Leistungsspezifikation EnVentus V162-6.2 MW 50/60 Hz; Dokumentennr.: 0107-3707 V01 v. 26.11.2021	35 Seite(n)
11.	Formblatt 3.3	01 Seite(n)
12.	Formblatt 3.4	01 Seite(n)
13.	Formblatt 3.5	03 Seite(n)
13.1.	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V150-5.6/6.0 MW und V162-5.6/6.0/6.2 MW; Dokumentennr. 0085-9683.V07 v. 07.01.2022	07 Seite(n)
13.2.	Angaben zum Abfall EnVentus V150-5.6 MW, V150-6.0 MW, V162-5.6/6.0/6.2 MW; Dokumentennr.: 0090-1757.V08 v. 12.08.2021	10 Seite(n)
13.3.	Formblatt 3.5.1 (Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe)	01 Seite(n)
a)	Mobil DTE 10 EXCEL 32 vom 27.08.2021	14 Seite(n)
b)	Shell Gadus S5 T460 1.5 vom 24.02.2020	21 Seite(n)
c)	Shell Omala S4 WE 320 vom 01.07.2020	21 Seite(n)
d)	Klüberplex BEM 41-141 vom 22.07.2020	20 Seite(n)
e)	Klüberplex BEM 41-132 vom 24.08.2021	22 Seite(n)
f)	Klüberplex AG 11-462 vom 25.08.2021	26 Seite(n)
g)	Optigear Synthetic CT 320 vom 11.02.2022	13 Seite(n)
h)	Delo XLC Antifreeze/Coolant – Premixed 50/50 vom 05.01.2023	19 Seite(n)
i)	Mobilgear SHC XMP 320 vom 15.02.2021	13 Seite(n)
j)	Rando WM 32 vom 23.06.2022	11 Seite(n)
k)	Mobil SHC 524 vom 18.09.2018	15 Seite(n)
l)	Midel 7131 vom März 2021	05 Seite(n)
m)	Envirotemp 360 Fluid vom 09.09.2020	10 Seite(n)
n)	Midel eN 1204 vom März 2021	05 Seite(n)
o)	Midel eN 1215 vom März 2021	05 Seite(n)
14.	Formblatt 4.5	01 Seite(n)

15. Formblatt 4.6	01 Seite(n)
15.1. Schallimmissionsprognose NK25; Berichtsnummer N-IBK-0120423-Rev.1 vom 12.07.2023	70 Seite(n)
15.2. Schattenwurfprognose NK25, UET02; Berichtsnummer: S-IBK-0130423-Rev.1 vom 12.07.2023	41 Seite(n)
16. Formblatt 5.1	01 Seite(n)
17. Formblatt 6.1	01 Seite(n)
18. Formblatt 7.1	01 Seite(n)
18.1. Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Vestas; Dokument Nr.: 0040-0191.V03 vom 29.03.2022	05 Seite(n)
18.2. Avanti Fallschutzsystem; Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitung, Läufer 2000/2002 & Eagle Läufer	17 Seite(n)
18.3. Hailo Wind Systems, Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung – System H-50.2, Steigschutzschiene H50.2	56 Seite(n)
18.4. Hailo Wind Systems, Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung – System H-50.2, Auffanggerät Hailo PARTNER H-50.2 und Integrierter Bandfalldämpfer BFD-50-136	40 Seite(n)
18.5. Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, Windenergieanlagentyp: EnVentus Mk1; Dokumentnr.: T05 0110-2901 Ver 00 vom 07.10.2022	01 Seite(n)
18.6. Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, Vestas; Dokumentenr.: 0093-8199 V02 vom 09.06.2022	06 Seite(n)
19. Formblatt 8.1	01 Seite(n)
19.1. Beschreibung des Rückbaus und Maßnahmen n. Betriebseinstellung	01 Seite(n)
19.2. Rückbauverpflichtungserklärung	01 Seite(n)
19.3. Nachweis der Rückbaukosten, V162-5.6/6.0/6.2 MW, Nabenhöhe 169 m CHT (DIBt: 2012) Vestas; Dokument Nr.: 0089-9801.V04 vom 16.11.2021	02 Seite(n)
20. Formblatt 9.1	01 Seite(n)
21. Formblatt 10.13	01 Seite(n)
22. Formblatt 11.1	02 Seite(n)
23. Formblatt 11.8	01 Seite(n)
24. Formblatt 12.1	01 Seite(n)
24.1. Bauantrag vom 04.07.2023	03 Seite(n)
25. Formblatt 12.3	01 Seite(n)
25.1. Baubeschreibung vom 04.07.2023	04 Seite(n)
25.2. Betriebsbeschreibung vom 04.07.2023	04 Seite(n)
26. Formblatt 12.5	01 Seite(n)
26.1. Prüfbericht des Prüfenieurs für Standsicherheit; Prüf-Nr: 013/24 vom 29.02.2024	04 Seite(n)
27. Formblatt 12.6	01 Seite(n)
27.1. Allgemeine Beschreibung, EnVentus, Brandschutz der Windenergieanlage; Dokumentenr.: 0116-1100 V00 vom 10.01.2022	23 Seite(n)
27.2. Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Reihe EnVentus, TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 31.05.2022	21 Seite(n)
27.3. Allgemeine Beschreibung, EnVentus, Brandschutz der Windenergieanlage; Dokumentenr.: 0077-4620 V04 vom 10.05.2022	25 Seite(n)
27.4. Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162; TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 19.12.2022	19 Seite(n)
28. Formblatt 12.7	01 Seite(n)
28.1. Berechnung der Abstandsflächen	03 Seite(n)
28.2. Bauvorlageberechtigung Herr Dipl.-Ing. (FH) Axel Weber vom 20.01.1999	01 Seite(n)
28.3. Formblatt 13.2	01 Seite(n)
29. Formblatt 13.5	01 Seite(n)
30. Formblatt 14.3b	07 Seite(n)
31. Formblatt 16.1.1	01 Seite(n)
32. Formblatt 16.1.2	01 Seite(n)
33. Formblatt 16.1.3	01 Seite(n)
33.1. Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Vestas, Dokument Nr.: 0077-8468 v05 vom 31.11.2022	18 Seite(n)

- 33.2. Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID), V162-5.6/6.0/6.2 MW 50/60 Hz; Dokumentenr.: 0049-7921 V15 vom 13.10.2022 08 Seite(n)
34. Formblatt 16.1.4 01 Seite(n)
- 34.1. Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Neukirchen; Bericht-Nr.: I17-SE-2023-257 ENTWURF 42 Seite(n)
35. Formblatt 16.1.5 01 Seite(n)
36. Formblatt 16.1.6 01 Seite(n)
37. Formblatt 16.1.7 01 Seite(n)
- 37.1. Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland, Vestas; Dokument Nr.: 0049-8134.V23 vom 09.12.2022 36 Seite(n)
- 37.2. Antrag auf luftverkehrsrechtliche Genehmigung vom 28.04.2023 01 Seite(n)
38. Formblatt 16.1.8 01 Seite(n)
39. Formblatt 16.1.9 01 Seite(n)
40. Formblatt 16.1.10 01 Seite(n)
41. Anlagen
- 41.1. Unterlagen nach § 12 UVPG; Berichtsnummer: UVP-VP-IBK-0620423, Projektnummer 0914 vom 08.05.2023 67 Seite(n)
- a) Anlage 1 - Karte Territoriale Einordnung des Vorhabensstandorts, Maßstab 1:100.000 vom 28.04.2023 01 Seite(n)
- b) Anlage 2 – Karte Lageplan des Vorhabensstandorts, Maßstab 1:15.000 vom 28.04.2023 01 Seite(n)
- c) Anlage 3 – Karte Biotoptypen, Maßstab 1:6.500 vom 28.04.2023 01 Seite(n)
- d) Anlage 4.2 – Karte Flächeninanspruchnahme NK25, Maßstab 1:2.000 vom 20.04.2023 01 Seite(n)
- e) Anlage 5 – Karte Plan Landschaftsbild, Maßstab 1:20.000 vom 28.04.2023 01 Seite(n)
- f) Anlage 6 – Karte Planungsrelevante Brutvogelarten 01 Seite(n)
- g) Visualisierung; Berichtsnummer: P-IBK-0140323 vom 23.03.2023 8 Seite(n)
- 41.2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Berichtsnummer: AFB-IBK-0630423, Projektnummer: 0914 vom 08.05.2023 71 Seite(n)
- a) Anlage 1 – Karte Ergebnisse der Greif- und Großvogelkartierung 2021, Maßstab 1:35.000 vom 11.12.2022 01 Seite(n)
- b) Anlage 2.1 – Ergebnisse der Brutvogel- und Horstkartierung 2021; Berichtsnummer: ULB-IBK-5400122 vom 17.01.2022 14 Seite(n)
- c) Anlage 2.1 – Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2021 – Karte 1, Maßstab 1:2.000 vom 07.01.2022 01 Seite(n)
- d) Anlage 2.2 – Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2021 – Karte 2; Maßstab 1:2.000 vom 07.01.2022 01 Seite(n)
- e) Anlage 2.3 – Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2021 – Karte 3; Maßstab 1:2.000 vom 07.01.2022 01 Seite(n)
- f) Anlage 2.4 – Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2021 – Karte 4; Maßstab 1:2.000 vom 07.01.2022 01 Seite(n)
- g) Anlage 2.5 – Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2021 – Karte 5; Maßstab 1:2.000 vom 07.01.2022 01 Seite(n)
- h) Anlage 2.6 – Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2021 – Karte 6; Maßstab 1:2.000 vom 07.01.2022 01 Seite(n)
- i) Anlage 2.7 – Ergebnisse der Brutvogelerfassung 2021 wertgebende Brutvögel; Maßstab 1:7.500 vom 17.01.2022 01 Seite(n)
- j) Dokumentation der Horst-Nachkartierung 2022; Berichtsnummer: UKB-IBK-8391022 vom 24.10.2022 07 Seite(n)
- k) Karte Anlage 1 – Ergebnisse der Horstnachkontrolle 2022; Maßstab 1:17.000 vom 18.10.2022 01 Seite(n)
- l) Karte Anlage 2 – Darstellung der WEA-sensiblen Arten und ihr definierter Abstandspuffer; Maßstab 1:17.000 vom 07.10.2022 01 Seite(n)
- m) Karte Anlage 3.3 – WEA-sensible Brutvögel im zentralen Prüfbereich des Rotmilans Ergebnisse 2021, 2022 und 2023; Maßstab 1:2.500 vom 20.04.2023 01 Seite(n)
- n) Karte Anlage 4 – Habitatanalyse, Erweiterter Prüfbereich (Standortbezogen); Maßstab 1:30.000 vom 28.04.2023 01 Seite(n)
- o) Dokumentation der Zug- und Rastvogelkartierung 2021/2022; Berichtsnummer: UKB-IBK-6810522 vom 12.06.2022 47 Seite(n)

- p) Karte Anlage 2 – Darstellung der Rast- und Nahrungsflächen; Maßstab 1:20.000 vom 10.06.2022 01 Seite(n)
- 41.3. Landschaftspflegerischer Begleitplan; Berichtsnummer: LBP-IBK-0640423 vom 08.05.2023 31 Seite(n)
- a) Anlage 1 – Landschaftsbildbewertung nach Nohl 10 Seite(n)
- b) Anlage 2 – Vermeidungsmaßnahmen 05 Seite(n)
- c) Anlage 3 – Anlagenspezifische Maßnahmeblätter 05 Seite(n)
42. Prüfbericht für eine Typenprüfung; Prüfnummer: 3108363-23-d Rev. 4, Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung, Windenergieanlage Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW vom 25.02.2022 08 Seite(n)
43. Statische Berechnung Max Bögl Hybridturm T20; Projektnummer: 21683-T20 vom 15.10.2021 188 Seite(n)
44. Maschinengutachten der Windenergieanlage V162-5.4 MW/ V162-5.6 MW/ V162-6.0 MW/ V162-6.2 MW mit Stahltürmen für 119 m, 148 m und 166 m Nabenhöhe sowie Hybrid-Betontürmen für 166 m und 169 m Nabenhöhe; Berichtsnummer: M-05919-0 Rev. 6 vom 01.07.2022 29 Seite(n)
45. Prüfbericht für eine Typenprüfung; Prüfnummer: 3231817-23-d Rev. 1, Turm und Fundament HA2A901 (T20), Windenergieanlage Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW vom 28.02.2022 07 Seite(n)
46. Prüfbericht für eine Typenprüfung; Prüfnummer: 3108363-13-d Rev. 3, Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm HA2A901 (T20), Windenergieanlage Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW, 169 m Nabenhöhe vom 25.02.2022 16 Seite(n)
47. ST-3108363-1-d Rev. 1 Gleichwertigkeitsbescheinigung für die Anwendung der neuen Spanngliedverankerung 3.0 für den Hybridturm T20 vom 20.06.2022 03 Seite(n)
48. Prüfbericht Nr. 1, Prüfnummer: 013/24, 1 WEA NK25, Dr.- Ing. Andreas Petersen – Prüflingenieur für Standsicherheit vom 29.02.2024 04 Seite(n)

## Anlage 2

### Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
A	Auflage
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
EEG	Gesetz für den Ausbau der erneuerbaren Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)
E-RP-SWT	Entwurf des geänderten Regionalplans Südwestthüringen (Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018; Bekanntmachung im ThürStAnz Nr. 9/2019 vom 04.03.2019)
FlurBG	Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
GOK	Geländeoberkante
H	Hinweis
i.A.d.	Im Auftrag des/der
i.S.d.	Im Sinne des
i.V.m.	In Verbindung mit
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
NN	Normalnull
RP-SWT	Regionalplan Südwestthüringen (Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 19/2011 vom 09.05.2011 und ThürStAnz 31/2012 vom 30.07.2012)
s.o.	Siehe oben
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017
ThürBO	Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321)

ThürDSchG	Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)
ThürNatAVO	Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung vom 17. März 1999, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 343)
ThürNatG	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz vom 7. Mai 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489)
ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223)
TLDA	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
WEA	Windenergieanlage
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
BIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
MW	Megawatt
ThürVwKostG	Thüringer Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769)
ThürVwKostOMUEN	Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz in der Fassung vom 14. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 166)